LAND KÄRNTEN

KiJA
KINDER- UND
JUGENDANWALTSCHAFT
KÄRNTEN

Sexueller Kindesmissbrauch

Erkennen | Verstehen | Vorbeugen

Fachliche Informationen für

**Pädagogen/Pädagoginnen,
Sozialarbeiter/innen
Ärzte/Ärztinnen und
Mitarbeiter/innen
in Beratungseinrichtungen**

Kinderschutz geht alle an!

Seit 25 Jahren ist Gewalt in der Erziehung in Österreich verboten. Allerdings ändert sich die Einstellung zu Gewalt in der Erziehung nur langsam. Während harte Formen körperlicher Gewalt mittlerweile von einer großen Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt werden, sind andere Erscheinungsformen durchaus noch im Erziehungsalltag vieler Familien zu finden. Watschn, Haarereissen, an den Ohren ziehen, Anbrüllen, Liebesentzug - viele Kinder können nach wie vor aus eigener Erfahrung davon berichten.

Gewalt ist aber nie ein geeignetes Mittel, um Kindern Grenzen beizubringen, Konsequenzen auf unerlaubte Handlungen zu setzen oder der eigenen Hilflosigkeit Ausdruck zu verleihen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten setzt sich für eine Erziehungshaltung ein, die Kindern Lebenskompetenzen vermittelt und dazu anleitet, selbstbewusst mit sich und verantwortungsvoll mit anderen umzugehen. Es geht darum, Kinder „stark" zu machen und sie zu sensibilisieren, drohende Gefahren rechtzeitig zu erkennen und wenn nötig, Hilfe zu holen.

Wie aber reagieren, wenn der Verdacht auf (sexuelle) Gewalt an einem Kind vorliegt?
Wann ist der richtige Zeitpunkt, Hilfe und Unterstützung von professionellen HelferInnen einzuholen?

In den letzten Jahren wurden wesentliche Verbesserungen im Opferschutz eingeführt. Damit eine Hilfestellung wirkungsvoll und nachhaltig erfolgen kann, ist eine koordinierte Zusammenarbeit der verschiedenen Personen und Institutionen notwendig.

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt! Diese Broschüre soll einen Beitrag zur Umsetzung eines der wichtigsten Kinderrechte leisten.

Mag.ª Astrid Liebhauser
Kinder- und Jugendanwältin des Landes Kärnten

SEXUELLER KINDESMISSBRAUCH

Was versteht man unter sexuellem Missbrauch? 6
Formen sexuellen Missbrauchs 7
Zur Häufigkeit von sexuellem Missbrauch 7
Täter und Täterinnen 8
Vorgangsweisen von Tätern und Täterinnen 9
Schweigegebot 10
Signale erkennen 10
Zusammenstellung von Initialwirkungen und Langzeitfolgen sexuellen Missbrauchs 12
Traumatisierungsfaktoren 13
Sozialisation zum Opfer 14
Bedingungen, die sexuellen Missbrauch begünstigen 14
Die Rolle der Mütter 15
Sexueller Missbrauch an Buben 15

LEITFADEN

Was kann ich tun, wenn ich sexuellen Missbrauch vermute? 17

RECHTLICHE ASPEKTE

Kinderrechte sind Menschenrechte 19
Meldepflicht und Strafanzeige 19
Argumente für und gegen eine Anzeige 22
Familienrechtliche Maßnahmen 24
Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes 25
Strafrecht 26
Das Strafverfahren 27
Die Rechte des Opfers im Strafverfahren 28
Prozessbegleitung 29
Zeugenaussage und Entschlagungsrechte 30
Die kontradiktorische Einvernahme (Videovernehmung) 30
Gerichtszusammensetzung bei der Verhandlung 31
Schadenersatz 31

GESETZESAUSZÜGE

UN-Konvention über die Rechte des Kindes 33

Gewaltschutzgesetz 33

Strafgesetzbuch 34

Strafprozessordnung 38

Strafregistergesetz 39

Verbrechensopfergesetz 39

PRÄVENTION VON SEXUELLEM KINDESMISSBRAUCH

Ziele und Formen von Prävention 41

Herkömmliche versus sinnvolle Prävention 41

Wichtige Themen in der präventiven Arbeit 42

Kritische Betrachtung von Präventionsprogrammen 42

Plädoyer für individuelle Prävention 43

KRITERIEN ZUR BEWERTUNG VON KINDERBÜCHERN

LITERATURLISTE

Weitere kostenlose Broschüren der KiJA Kärnten 47

HILFSEINRICHTUNGEN

Anmerkung: Alle Personen- und Berufsbezeichnungen inkludieren stets die männliche und weibliche Form. Im Sinn leichterer Lesbarkeit wird gelegentlich nur eine Genderform verwendet.

Was versteht man unter sexuellem Missbrauch?

Nach wie vor werden in der (Fach-)Literatur über den sexuellen Missbrauch an Kindern zahlreiche Begriffe und Definitionen verwendet, die zu Missverständnissen führen können. Für Forschung, Diagnostik, Behandlung und öffentliche Diskussion wären möglichst exakte und vergleichbare Definitionen erforderlich. Doch bis heute gibt es keine allgemein akzeptierte Definition sexuellen Missbrauchs an Kindern.

Neben dem Begriff „sexueller Missbrauch“, der am häufigsten verwendet wird, gibt es zahlreiche weitere Bezeichnungen wie „sexuelle Ausbeutung“, „sexuelle Gewalt“, „sexuelle Misshandlung“, „sexualisierte Gewalt“, „sexueller Übergriff“, „Seelenmord“, „sexuelle Belästigung“ u. a. m.

Die einzelnen Definitionen werden von den verschiedenen theoretischen, wissenschaftlichen, ethischen und weltanschaulichen Orientierungen der jeweiligen Autoren/Autorinnen geprägt. Es hängt von der unterschiedlichen theoretischen Herangehensweise an die Thematik ab, welche Aspekte in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt werden. Diese umfassen im Wesentlichen die Art der sexuellen Handlung, das Alter des Opfers und des Täters/der Täterin, die emotionale, psychische und kognitive Entwicklung des Opfers, dessen Zustimmung, dessen Abhängigkeit, die Macht, welche der Täter/die Täterin ausübt, die Gewalt, der Zwang sowie die Folgen des sexuellen Missbrauchs (AMANN & WIPPLINGER, 1998).

Die Entscheidung, welche Definition angemessen ist, erfolgt wahrscheinlich auf der Grundlage der Zielorientierung, die hinter dem jeweiligen Vorhaben steht, sich mit dem sexuellen Missbrauch auseinanderzusetzen. Zur Durchführung von empirischen Studien zu den Folgen eines sexuellen Missbrauchs oder von Therapiestudien ist es aus methodischen Gründen sinnvoll, eine eng formulierte Definition zu wählen, um eine möglichst homogene Stichprobe von Missbrauchsopfern zu erhalten. Wir schlagen aufgrund einer therapeutischen, unterstützenden Herangehensweise und unserer Absicht, möglichst viele Kinder und Jugendliche vor einem sexuellen Missbrauch jeglicher Art zu schützen, weite Definitionen vor:

Nach ENDERS (2003) ist sexueller Missbrauch immer dann gegeben,
„wenn ein Mädchen oder Junge von einem Erwachsenen oder älteren Jugendlichen als Objekt der eigenen sexuellen Bedürfnisse benutzt wird. Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihrer kognitiven und emotionalen Entwicklung nicht in der Lage, sexuellen Beziehungen zu Erwachsenen wissentlich zuzustimmen. Fast immer nützt der Täter ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis aus.“

STEINHAGE (1994): *„Sexueller Missbrauch liegt immer dann vor, wenn ein Erwachsener sich einem Kind in der Absicht nähert, sich sexuell zu erregen oder zu befriedigen.“*

Diese Definition arbeitet eine klare Abgrenzung zwischen dem oft als fließend beschriebenen Übergang von Zärtlichkeit und Körperkontakt zum Kind und sexuellem Missbrauch heraus. Die Grenzen von lebensnotwendiger körperlicher Zärtlichkeit zu sexuellem Missbrauch sind von einem Außenstehenden manchmal nur schwer zu klären. Die Kinder selbst spüren fast immer genau, wo die Ausbeutung ihres Körpers anfängt.

Um eine Hilfestellung für das Gespräch mit betroffenen Kindern zu geben, versuchen ADAMS und FAY (1989) eine kindgerechte Definition von sexuellem Missbrauch:
„Sexueller Missbrauch ist das, wenn dich jemand berührt oder dazu bringt, ihn zu berühren, und dich damit ganz durcheinanderbringt oder wenn du die Berührung vielleicht gar nicht gewollt hast.“

Berührungen als Ausgangspunkt für eine Definition von sexuellem Missbrauch zu nehmen, hat sich bewährt. Im zweiten Schritt folgt dann die Information, dass diese Berührung auch sexuellen Charakter haben kann.

„Vielleicht versucht jemand, dich gegen deinen Willen an der Scheide zu berühren oder dich gegen deinen Willen dazu zu bringen, seinen Penis zu berühren.“ – Die Suche nach einer passenden Definition ist ein individueller Prozess. Es ist darauf zu achten, dass dem Kind die Wörter vertraut sind. Eine möglichst klare Definition hilft dem Kind, sich klare Vorstellungen zu machen und im Notfall zu reagieren, ohne sich von Angst oder Verwirrung lähmen zu lassen.

Der Begriff sexueller Missbrauch sollte im Zusammenhang mit übergriffigen Kindern unter 14 Jahren nicht verwendet werden, da er als Straftatbestand ein Maß an Eigenverantwortlichkeit des Täters/der Täterin voraussetzt, wie es einem Kind nicht unterstellt werden kann.

Da sexuelle Übergriffe unter Kindern in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen zunehmend die Kompetenz der Pädagogen/Pädagoginnen fordern, erscheint es sinnvoll, diesen Begriff hier zu definieren. Nach FREUND & RIEDEL-BREIDENSTEIN (2006) liegt ein sexueller Übergriff unter Kindern dann vor, *„wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt.*

Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z. B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird. Die zentralen Merkmale von sexuellen Übergriffen sind demnach Unfreiwilligkeit und Machtgefälle. Beide Merkmale können in vielfältigen Erscheinungsformen auftreten.“

Formen sexuellen Missbrauchs

Sexueller Missbrauch beginnt ...

- *mit altersunangemessener Aufklärung des Kindes über Sexualität, die nicht den kindlichen Interessen entspricht, sondern den exhibitionistischen und/oder voyeuristischen Bedürfnissen von Erwachsenen dient.*
- *mit Beobachten des Kindes beim Ausziehen, Baden, Waschen, auf der Toilette und eventuellen Hilfsangeboten dazu.*
- *mit der „Begutachtung" des Körpers des Kindes.*
- *wenn der Erwachsene sich nackt vor dem Kind zeigt.*
- *mit Küssen des Kindes auf intime Weise („Zungenkuss").*
- *wenn der Erwachsene dem Kind seine Genitalien zeigt.*

Sexueller Missbrauch eskaliert bis ...

- *zum Berühren oder Manipulieren der Genitalien des Kindes.*
- *zur Veranlassung des Kindes, die Genitalien des Erwachsenen zu berühren oder zu manipulieren.*
- *zur Masturbation in Anwesenheit des Kindes.*
- *zur Veranlassung des Kindes, im Beisein des Erwachsenen zu masturbieren.*
- *zum Reiben des Penis am Körper des Kindes.*
- *zum Zeigen von pornografischen Abbildungen.*
- *zum Eindringen in den After des Kindes mit Finger(n), Penis oder Fremdkörpern.*
- *zum Eindringen in die Scheide des Kindes mit Finger(n), Penis oder Fremdkörpern.*
- *zum Genital-oralen Verkehr (Cunnilingus, Fellatio).*

Zur Häufigkeit von sexuellem Missbrauch

Epidemiologie im ursprünglichen Sinn des Wortes befasst sich mit der Untersuchung der Verteilung von Krankheiten und Krankheitsfolgen in der Bevölkerung. Es gibt aber auch epidemiologische Untersuchungen, die sich mit einschneidenden Lebensereignissen befassen, z. B. dem sexuellen Missbrauch von Kindern. Beim Ausmaß des sexuellen Missbrauchs werden zwei Maße betrachtet. Als Inzidenz wird die Zahl der in einem bestimmten Zeitraum (in der Regel während eines Jahres) neu aufgetretenen „Fälle" bezeichnet. Unter Prävalenz versteht man die „Fälle", die innerhalb einer bestimmten Periode (z. B. während der Kindheit der Befragten) aufgetreten sind.

Da es aus verständlichen Gründen nicht möglich erscheint, Eltern oder Kinder direkt zum sexuellen Missbrauch zu befragen, ist die Epidemiologie zur Schätzung der Inzidenz auf aktenkundige „Fälle" angewiesen, wie die Anzeigenstatistik, gerichtliche Verurteilungen, Akten der Jugendämter. Da aber bekannt ist, dass nur ein Bruchteil der Ereignisse zu einer Anzeige führt, ist also hinsichtlich der Inzidenz mit einer hohen Dunkelziffer zu rechnen. Da Häufigkeitsangaben sind aufgrund von Schätzungen mit größter Vorsicht zu betrachten; daher bleibt der deskriptiven Epidemiologie lediglich die Erfassung der Prävalenz auf der Basis möglichst repräsentativer Befragungen von Erwachsenen.

Prävalenzstudien
Für die Feststellung der Prävalenz eines Ereignisses sind drei Voraussetzungen nötig: eine Falldefinition, eine Stichprobe und ein Befragungsinstrument.

Doch auch bei den Prävalenzstudien gibt es sehr unterschiedliche Ergebnisse. Wahrscheinlich tragen unterschiedliche Falldefinitionen am meisten zu den divergierenden Ergebnissen bei.

Es gibt drei Bereiche, in welchen die Falldefinitionen variieren können:
Die Altersgrenze, welche für die Kindheit gesetzt wird (14., 16., 18. Geburtstag), der Altersunterschied der Beteiligten (drei oder fünf Jahre) und die Definition einer „sexuellen" Handlung (gilt ausschließlich Körperkontakt, von der Berührung bis zur Penetration, oder werden auch voyeuristische und exhibitionistische Akte oder das Zeigen von Pornografie als Missbrauch gewertet).
Auch die Art der Stichprobe und ihre Ausschöpfungsquote bestimmen in einem hohen Grad die Allgemeingültigkeit der Resultate. Welches Vorgehen bei den Befragungsinstrumenten (Fragebogen persönlich oder per Post, Interviews persönlich oder telefonisch) zu besseren Ergebnissen führt, ist strittig. Aber es scheint sich abzuzeichnen, dass wichtig ist, wie gefragt wird. Wird in einer Studie nur eine allgemeine Frage wie „Sind Sie sexuell missbraucht worden?" gestellt, so ist das erhobene Ausmaß deutlich niedriger als wenn mehrere Fragen gestellt werden.

Nach ERNST (1998) ergeben Studien aus Europa und den Vereinigten Staaten eine recht gute Übereinstimmung, wenn es sich um Befragungen mit einer eindeutigen Falldefinition, hoher Ausschöpfungsquote und einem Befragungselement handelt, das selbst nicht selektionierend wirkt. Die Autorin kommt zum Schluss, dass 10–15 % der Frauen und 5–10 % der Männer bis zum Alter von 14 oder 16 Jahren mindestens einmal einen unerwünschten oder durch die „moralische" Übermacht einer deutlich älteren Person oder durch Gewalt erzwungenen sexuellen Körperkontakt erlebt haben.

FINKELHOR (1998) verglich eine Reihe von internationalen Studien zur Epidemiologie von sexuellem Missbrauch, die sich hinsichtlich Umfang und Qualität stark unterschieden. Alle Un-

tersuchungen erbrachten sexuelle Missbrauchserfahrungen bei wenigstens 7 % der Frauen und 3 % der Männer, wobei die Daten bis zu einem Anteil von 36 % der Frauen (Österreich) und 29 % der Männer (Südafrika) reichen. FINKELHOR sieht dies als Bestätigung, dass sexueller Missbrauch in einem weit größeren Ausmaß stattfindet, als offizielle Berichte nahelegen.

Prävalenzstudie des Familienministeriums (BMWFJ) 2011 zur Gewalt an Frauen und Männern:

Laut dieser aktuellen Studie zum Thema „Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld" gaben 22,1 % der befragten Frauen und 8,5% der Männer an, dass sie in der Kindheit (bis zum 16. Lebensjahr) sexuellen Übergriffen in Form von Berührungen, die als belästigend oder bedrängend empfunden wurden, ausgesetzt waren.
Die schwerste Form sexueller Übergriffe, das Vornehmen sexueller Handlungen an der eigenen Person, erlebten 10,6 % der befragten Frauen und 4,4 % der Männer.

Diese zeigt deutlich, dass ein enger Zusammenhang zwischen Gewalt in Kindheit und Jugend und Gewalt im Erwachsenenleben besteht. Gewalterfahrungen in der Kindheit erhöhen das Risiko, auch im Erwachsenenalter schwere Gewalt zu erfahren. So berichten z. B. Frauen, die als Erwachsene sehr schwere Gewalt in allen Formen erfahren haben, zu 76,2 % von sexuellen Gewalterfahrungen in der Kindheit. Lediglich 3,5 % der Frauen, die sexuelle Gewalterfahrungen als Kind gemacht haben, berichten über gar keine Gewalterfahrungen im Erwachsenen-Leben. Dieser Zusammenhang gilt auch für Männer, wobei diese laut Studie in einem deutlich geringeren Ausmaß sehr schwere sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt erlebt haben.

Diese Ergebnisse beweisen aufs Neue die langfristig schädigenden Auswirkungen von Gewalt und Grenzverletzungen gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Täter und Täterinnen

85 % der Täter sind Männer. Das Durchschnittsalter der Täter, die Mädchen missbrauchen, liegt nach BANGE (1992) bei 30 Jahren. Männer, die Buben missbrauchen, sind mit 27 Jahren im Durchschnitt etwas jünger. Männer über 50 Jahre machen nur etwa ein Zehntel der Täter aus. Der Mythos, dass Kindesmissbraucher „widerliche, alte Männer" seien, ist damit widerlegt. Zu jeweils über einem Drittel sind die Täter selbst unter 18 Jahre. Dies deutet auf eine hohe Bereitschaft bei Burschen hin, ihre sexuellen Wünsche ohne Rücksicht auf den Willen der betroffenen Mädchen bzw. Buben durchzusetzen. Häufig wird dabei körperliche Gewalt eingesetzt, um ans Ziel zu gelangen.

Etwa 40 % der Täter, die Mädchen sexuell missbrauchen, sind Vaterfiguren oder Verwandte: Väter, Stiefväter, ältere Brüder, Großväter, Lebensgefährten der Mütter, Onkel, Cousins ... Fast die Hälfte der Täter sind nahe Bezugspersonen: Nachbarn, Lehrer, Erzieher, Freunde der Eltern, Jugendgruppenleiter, Ärzte ... Nur 6–15 % der Täter sind fremde, den Mädchen unbekannte Männer. Auch Buben werden überwiegend von heterosexuellen Männern sexuell ausgebeutet. Die Zahl der Väter ist hier allerdings deutlich geringer als bei den Mädchen, meist handelt es sich um männliche Verwandte und nahe Bezugspersonen. Während man zu Beginn der 1990er-Jahre noch annahm, dass nur 1 % der Täter weiblich ist, geht man zurzeit davon aus, dass der Anteil weiblicher Täterschaft bei 15 % liegt (BRAUN, 2001). Allerdings sind die Untersuchungsergebnisse zur Häufigkeit weiblicher Täterschaft breit gestreut, und weitere Forschung ist notwendig.

Nach JENNINGS (1995) ist das Durchschnittsalter der Sexualstraftäterinnen 26 Jahre. Falls die Opfer nicht die eigenen Kinder sind, sind die Täterinnen ihren Opfern bekannt, z. B. Nachbarin, Babysitterin, eine erwachsene oder adoleszente Vertraute. Konkret umfasst der Missbrauch durch Frauen unterschiedliche sexuelle Handlungen: Streicheln, gegenseitiges Masturbieren, Oral, Anal- und Vaginalverkehr, die Herstellung von Pornografie und Sexspiele.

Die Täter und Täterinnen sind Männer und Frauen aller sozialen Schichten, aller Nationalitäten, Menschen, wie sie uns jeden Tag begegnen. Sie unterscheiden sich weder durch ihr Aussehen noch durch ihr Verhalten in der Öffentlichkeit von anderen Personen. Oft führen sie ganz normale Ehen oder Beziehungen und unterhalten altersgemäße sexuelle Kontakte. Täterinnen und Täter sind für ihre Taten voll verantwortlich!

DEEGENER (1997) beschreibt eine Untersuchung von männlichen Medizinstudenten aus dem 1. Semester mittels eines Fragebogens zur Erfassung von Sexualstraftätern mit beunruhigenden Ergebnissen. So bejahen 9 % der Studenten die Frage „Manchmal wurde ich durch das Umarmen und Halten eines Kindes sexuell erregt", 8 % die Frage „Ich habe mehr als ein Kind sexuell belästigt", 12 % die Frage „Ich habe einen Jungen sexuell belästigt" und 6 % die Frage „Die Vorstellung, jemanden zu vergewaltigen, hat mich erregt".

Vorgangsweisen von Tätern und Täterinnen

Die sexuelle Ausbeutung beginnt, abgesehen von Ausnahmefällen (z. B. Fremdtäter), nicht mit der Vergewaltigung des Opfers, sondern fast immer mit besonderer Aufmerksamkeit. Täter/innen geben häufig an, dass „es passierte“ oder dass „es wuchs“ zwischen Täter/in und Opfer. Internationale Studien haben aber gezeigt, dass Täter und Täterinnen einem Misshandlungszyklus folgen. Grundelemente dieses Zyklus sind nach FÜRNISS (1997) auf Misshandlung gerichtetes Denken, auf Missbrauch gerichtete Sexualfantasien, die Planungen und Handlungen der Opferwahl („Targeting“), der Opfervorbereitung („Grooming“) sowie der Missbrauch selbst. Die Sexualfantasien der Täter und Täterinnen enthalten zunehmend Opfersituationen mit Kindern, die häufig als Masturbationskontext dienen.

Missbraucher/innen suchen die Nähe von Kindern, wählen diese Kinder als Opfer aus und beginnen sie zu umwerben und auszutesten. Dies gilt sowohl für jugendliche als auch für erwachsene Täter und Täterinnen. Die ausgewählten Kinder erleben sich in dieser Phase als geachtet und gemocht und sind dem Täter/der Täterin in in freundschaftlicher Weise verbunden.

Die Opfer genießen zunächst die besondere „Zuwendung“, z. B. erklärt der Onkel die Vierjährige zu seiner Lieblingsnichte. Das Mädchen schätzt die Aufmerksamkeit und die Liebkosungen des Onkels, doch dann rutscht seine Hand wie zufällig in das Höschen der Kleinen, niemand bemerkt dies. Das Kind wehrt sich, dreht sich weg und macht sich steif. Auch stört es sie, dass Onkels Pipimännchen immer so hart wird, wenn er sich gegen sie presst. Niemand versteht, dass das Kind den Onkel nicht mehr treffen möchte.

Häufig wird sexuelle Ausbeutung in der Anfangsphase als Spiel getarnt. Täter/innen aus dem sozialen Nahbereich wenden bei älteren Kindern (ab dem Grundschulalter) die Masche des „Hofierens“ an. Das Kind wird wie ein/e Erwachsene/r behandelt, darf z. B. rauchen, wird zum Essen eingeladen, bekommt Alkohol zu trinken.

Kinder haben ein tiefes Empfinden für die Sorgen und Nöte anderer Menschen. Es ist für Erwachsene häufig ein leichtes Spiel, das kindliche Mitgefühl zum eigenen Vorteil zu nutzen: „Ich bin so einsam, ich habe keine Familie. Es ist gut, dass du so lieb bist.“ Mithilfe von Geschenken wird das Opfer zusätzlich gekauft und erpresst. Bei innerfamiliärem Missbrauch treiben die Täter einen Keil zwischen Mutter und Kind.

Sie beugen damit der Entdeckung des von ihnen verübten Verbrechens vor. Verletzende Bemerkungen und ungerechtfertigte Kritik vonseiten des Missbrauchers werten die Frau in ihrer Rolle als Mutter und Partnerin ab: „Du bist für die Erziehung verantwortlich und wirst nicht einmal mit dem Kind fertig.“ Parallel zur Deklassierung der Mutter läuft meist die emotionale und materielle Aufwertung der Tochter, die besondere Geschenke und Komplimente bekommt. Frauen spüren, dass zu Hause etwas nicht stimmt, doch sie können die Ursache für diese merkwürdige Atmosphäre nicht erfassen.

Schweigegebot

Untrennbar mit der Erfahrung des sexuellen Missbrauchs ist das „Nichtdarüber-reden-Können“ (und-Dürfen) verknüpft. Ein Teil der Täter/innen hat es gar nicht nötig, das Kind ausdrücklich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Verschiedene Gründe veranlassen die Kinder von selbst, niemandem etwas über ihren Missbrauch zu erzählen. Kleineren Kindern fehlen oft einfach die Ausdrücke, um zu beschreiben, was mit ihnen passiert.

Auch ältere Kinder können das Geschehen oft nicht einordnen, wenn sie von Verwandten und Bekannten missbraucht werden. Denn einerseits mögen oder lieben sie den Täter/die Täterin, andererseits spüren sie, dass sie „benutzt“ werden. Täter und Täterinnen nützen die emotionale Bedürftigkeit der Kinder aus und setzen emotionale Zuwendung ein, um sexuelle Handlungen zu erreichen. Kinder sind gewöhnt, aufgrund der Autorität von Erwachsenen zu gehorchen.

Zu Beginn des Missbrauchs sind sie vielleicht verwirrt, meinen, sich geirrt zu haben und dass dies nicht wieder vorkommt. Die Kinder fühlen sich mitschuldig, eine Empfindung, die von Tätern und Täterinnen nach besten Kräften geschürt wird. Sie lügen den Kindern auch falsche sexuelle Normen vor und versuchen, sie durch Geld und Geschenke gefügig zu machen. Diese manipulativen Strategien sind ebenso bedeutsam wie körperliche Gewalt und Drohungen. Kinder, die keine Information über das Vorkommen des Missbrauchs haben, glauben oft, sie wären die Einzigen, denen dies passiert. Sie beginnen an ihren eigenen Gefühlen und ihrer Wahrnehmung zu zweifeln. Dazu kommt bei innerfamiliärem Missbrauch, dass auch kleine Mädchen sehr wohl wissen, dass die Existenz der Familie von ihnen abhängt. Der Täter malt es ihnen vielleicht aus: er selbst im Gefängnis, das Kind und seine Geschwister im Heim, die Mutter mittellos und allein. Vor allem die Mutter muss geschont werden. Sie soll nicht enttäuscht und traurig sein, ihre Liebe darf nicht verloren werden.

Es mag auch sein, dass das Mädchen die Mutter als schwach und untergeordnet erlebt und sich keine Hilfe von ihr verspricht. Die Mädchen fühlen sich für den Zusammenhalt der Familie verantwortlich. Zu dieser Verantwortung gehört oft auch die Erduldung der sexuellen Gewalt, um jüngere Geschwister vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Das Netz, das diese Kinder umspinnt und deren Schweigen sichert, ist engmaschig. Angst, Scham, Schuldgefühle, Bedrohung, Erpressung, Bestechung, Lügen, Unglauben, Rücksicht auf die Familie und das Schweigen machen alles viel schlimmer. Die Betroffenen fühlen sich allein und isoliert.Den Kindern mangelt es an Strategien, sich zur Wehr zu setzen. Sie befürchten, zum Teil durchaus zu Recht, dass ihren Berichten niemand Glauben schenken wird. Meist wagen es die betroffenen Kinder nur, durch versteckte Hinweise auf ihre Notlage aufmerksam zu machen. Auf diese Weise versuchen sie zu prüfen, ob sie Verbündete finden. Vielen bleibt jedoch nur die Hoffnung, dass jemand von sich aus ihr Leiden erkennt und auf sie zukommt.

Signale erkennen

Die unmittelbaren Reaktionen des Kindes auf die sexuelle Kindesmisshandlung, die innerhalb der ersten zwei Jahre auftreten (Kurzzeitfolgen), werden nach MOGGI (1998) Initialwirkungen genannt.

Trotz der Wirksamkeit des Schweigegebotes senden die Betroffenen Signale aus, um auf ihre Not aufmerksam zu machen. Es ist sicherlich nicht einfach, die verschlüsselten Botschaften der Kinder zu erkennen, da die geschilderten Symptome auch andere Ursachen als Missbrauch haben können. Aber sie deuten vor allem in der Häufung auf Missbrauch, und sexueller Missbrauch sollte immer als eine Möglichkeit in diagnostische Überlegungen einbezogen werden. Ein eindeutiges Alarmsignal sind körperliche Symptome: Knutschflecken, Bissspuren in erogenen Zonen, Striemen an der Innenseite der

Oberschenkel, blaue Flecken am Unterleib, Verletzungen an den Geschlechtsorganen. Frühe Schwangerschaften von Mädchen, welche die Angabe der Vaterschaft verweigern, sind ebenso Hinweise wie Geschlechtskrankheiten oder Pilzinfektionen bei kleineren Kindern, wiederholte Entzündungen oder anhaltender Juckreiz im Genital- oder Analbereich.

Mädchen und Buben, die sexuelle Gewalt erfahren, leiden häufig unter psychosomatischen Krankheiten. Sie klagen über Bauch- oder Kopfschmerzen, leiden unter Asthma, Allergien und Hautkrankheiten. Manche Opfer sind vor Angst wie gelähmt, haben Sprachstörungen, Schlafstörungen, Albträume und zeigen Konzentrationsstörungen. Zweifel an der Wahrnehmung, Ohnmacht und Hilflosigkeit, Scham- und Schuldgefühle sind die häufigsten emotionalen Reaktionen.

Die Betroffenen fühlen sich beschmutzt und befürchten, dass jeder ihnen die sexuellen Übergriffe ansehen kann. Ihr Selbstbewusstsein ist stark geschwächt, sie fühlen sich abgestempelt und wertlos. Aus einem solchen Selbstbild ergeben sich Minderwertigkeitsgefühle, Prüfungs- und Versagensängste, ein starker Leistungsabfall oder regressive Verhaltensweisen, z. B. Daumenlutschen.

Es ist aber auch möglich, dass sich die Kinder zu angepassten Musterschülern/schülerinnen entwickeln, um ja nicht aufzufallen. Manche Kinder – vorwiegend Mädchen – reagieren mit selbstzerstörerischen Verhaltensweisen, richten ihre Aggressionen gegen ihren Körper, der ihnen Anlass für die erlebte Gewalt zu sein scheint, und „bestrafen“ sich selbst. Sie kauen an ihren Nägeln, bis diese bluten, fügen sich Brand- oder Schnittwunden zu. Sie betäuben sich mit Alkohol und Drogen, einige sehen als einzigen Ausweg den Selbstmord.

Missbrauchte Kinder versuchen häufig, ihren Körper durch übermäßiges Essen oder Hungern unattraktiv zu machen. Mit einer Schutzschicht aus Fett machen sie ihr Inneres unerreichbar. Mit Süßigkeiten versuchen sie, das bittere Gefühl in sich zum Verschwinden zu bringen. Hinter dem Symptom des Erbrechens steht der Wunsch, „sich so richtig auszukotzen“. Durch Magersucht gewinnen Betroffene die Kontrolle über ihren Körper zurück, die ihnen der Täter/die Täterin genommen hat. Der Verrat von Menschen, denen sie vertraut haben, führt bei vielen Opfern zu Störungen in ihrem Sozialverhalten.

Folge dieses Vertrauensbruches kann ein generelles Misstrauen gegenüber engen Beziehungen bis hin zu Hass- und Ekelgefühlen sein. Besonders Burschen versuchen oft, durch stark aggressives Verhalten jedes Näherkommen von anderen Personen von vornherein zu unterbinden. Manche Kinder ziehen sich in sich selbst zurück. Soziale Isolation und Kontaktlosigkeit sind dann vorprogrammiert. Andererseits entwickeln sexuell missbrauchte Kinder oft ein starkes Bedürfnis nach Vertrauen und Sicherheit, um den Verlust auszugleichen. Sie haben jedoch nicht gelernt, ihre und die Grenzen anderer zu beachten, weil ihre persönlichen Grenzen vom Täter ständig überschritten worden sind. Dies kann zur Folge haben, dass sie ungewöhnlich distanzlos werden. Sie suchen selbst zu Unbekannten schnell Körperkontakt oder erzählen sehr persönliche Dinge.

Auch auf das Sexualverhalten können sich Missbrauchserfahrungen sehr unterschiedlich auswirken. Einerseits rufen sexuelle Übergriffe oft Ekel und Abscheu vor dem Körper des Täters/der Täterin und dem eigenen Körper hervor, die in sexueller Lustlosigkeit, Angst vor Berührungen und körperlicher Nähe ihren Ausdruck finden können.

Andererseits haben diese Kinder gelernt, dass Zuwendung scheinbar immer mit Sexualität gekoppelt ist. Sie zeigen ein sexualisiertes Verhalten, wie sehr intensive Doktorspiele, Zurschaustellen ihrer Genitalien, exzessives Masturbieren, distanzloses Verhalten gegenüber Männern oder prostitutives Verhalten. Besonders den Mädchen, die durch solche Verhaltensweisen auffallen, wird oft die Schuld am Missbrauch zugeschoben, weil sie den Täter scheinbar provozieren. Doch sexualisiertes Verhalten ist niemals Ursache, sondern immer Folge des Missbrauchs.

Bei Burschen können sexuelle Gewalterfahrungen dazu führen, dass sie die erlebte Ohnmacht durch die Demonstration eigener Macht und sexuell aggressive Verhaltensweisen auszugleichen versuchen. So werden einige selbst zu Tätern, die Schwächere sexuell ausbeuten. Ihre Angst, schwul zu sein, wehren Buben oft ab, indem sie Homosexuelle beschimpfen oder mit ihren sexuellen Erfahrungen protzen.

In Zeichnungen, Rollenspielen und auch in dem, was betroffene Kinder erzählen, geben sie mitunter Hinweise auf sexuelle Übergriffe. Direkte sprachliche Äußerungen sind aufgrund des Schweigegebotes nicht möglich, aber manche Kinder erzählen etwas auf Umwegen, zum Beispiel: „Ich habe ein großes Geheimnis mit Onkel X. Wenn ich das erzähle, dann wird Mama krank.“ – „Manchmal klemmt Mami mein Knie ein, dann schnauft sie so komisch.“ – „Unser Babysitter macht auch noch ins Bett.“

In Rollenspielen oder in der Puppenecke versuchen Kinder mitunter, ihre Erfahrungen auf spielerische Weise zu verarbeiten.Manchmal wiederholen sie die Situation des Missbrauchs, weil die Übergriffe für sie allgegenwärtig sind und sie auch im Spiel nicht loslassen. In Zeichnungen und Bildern von Kindern, die sexuelle Gewalt erlebt haben, zeigt sich oft ein Wissen über Sexualität, das ihrem Alter nicht angemessen ist, z. B. wenn junge Kinder realitätsnahe Bilder vom Geschlechtsverkehr malen.

Bilder von Menschen mit auffallend großen Geschlechtsteilen, die einem Penis sehr ähnlich sehen, können auf die erschreckende Wirkung hinweisen, die ein erigierter Penis auf sie gehabt hat. Oft übermalen sie ihre Bilder mit dunkler Farbe oder verfremden sie, um das Geheimnis zu wahren.

Es liegt in der Verantwortung der Erwachsenen, Kindern in Not Schutz und Hilfe zukommen zu lassen. Auch ein unklares, nicht verständliches Verhalten von Mädchen und Buben entlässt niemanden – nicht die Mutter, nicht die zuständige Sozialarbeiterin/den zuständigen Sozialarbeiter, den Lehrer/die Lehrerin oder den Nachbarn/die Nachbarin – aus der Verantwortung für das ihnen anvertraute Kind. Die Haltung „Augen zu, es wird alles von selbst wieder gut“ ist ein kindlicher Wunsch.

Von Erwachsenen, besonders von jenen, die in Sozialberufen arbeiten, müssen wir mehr erwarten. Die Verantwortungslosigkeit des Täters/der Täterin darf sich nicht in der Ignoranz anderer beteiligter Personen fortsetzen. An den Erwachsenen liegt es, Interesse zu zeigen und Brücken zu bauen, damit das Kind anfangen kann, sich klarer auszudrücken, ohne von der Angst überwältigt zu werden. Die Betroffenen spüren sehr wohl, ob man wissen will oder nicht.
Es geht darum, dass Helfer/innen bei sich selbst die Grundlagen schaffen, sich so darzustellen, dass das Kind zumindest die Chance sieht, gehört und verstanden zu werden.

Es geht um Sensibilität für die Realität des sexuellen Missbrauchs, nicht mit einem omnipotenten Helferanspruch, das Problem sofort und umfassend lösen zu wollen, sondern mit dem Anspruch von Verantwortlichkeit und Parteilichkeit für das Kind.

Gründe, die Erwachsene hindern, Signale von Kindern wahrzunehmen und richtig zu deuten

- *Allgemeine Gleichgültigkeit gegenüber Gewalt an Kindern.*
- *Gewöhnung an Gewalt durch Video und Fernsehen.*
- *Überforderung der Helfer/innen durch zu viel Arbeit.*
- *Scheu vor dem Thema Sexualität, ganz besonders davor, darüber mit Kindern zu reden.*
- *Innere Barrieren und Hindernisse wie Uninformiertheit, Ungläubigkeit, Befürchtungen zu denunzieren und das Gefühl, ja doch nichts machen zu können.*
- *Auch persönliche Betroffenheit kann Professionelle ebenso wie Angehörige lähmen. Wenn der eigene Missbrauch nicht offengelegt und bearbeitet wurde, wenn vor dem eigenen Schmerz geflüchtet wird, kann der/die Betroffene den Schmerz des Kindes nicht ertragen und muss ihn abwehren. Man kann und will nichts merken.*

Was können wir tun

Wenn wir mit Kindern in Kontakt sind, sollten wir alle ungewöhnlichen Verhaltensweisen als Botschaften ansehen, dass etwas nicht stimmt. Jedes Mädchen, jeder Bub sucht sich der Situation und den eigenen Möglichkeiten entsprechende Ausdrucksformen. Diese sind völlig unterschiedlich. Die Hinweise können ebenso auf andere Problembereiche aufmerksam machen, aber es ist für uns wichtig, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass das Kind sexuell missbraucht wird.

Zusammenstellung von Initialwirkungen und Langzeitfolgen sexuellen Missbrauchs

Verletzungen und Krankheiten:

- *Verletzungen an den Geschlechtsorganen oder im Analbereich*
- *Bisswunden oder Blutergüsse am Unterleib, an der Brust, am Gesäß oder in anderen erogenen Zonen*
- *Striemen und blaue Flecken an der Innenseite der Oberschenkel*
- *blutige Unterwäsche*
- *Blutungen in der Mundhöhle*
- *Geschlechtskrankheiten, Aids*
- *Pilzinfektionen, Juckreiz im Genital- oder Analbereich*
- *wiederholte Entzündungen an den Geschlechtsorganen*
- *Schwangerschaft junger Mütter (insbesondere bei ungeklärter Vaterschaft)*

Psychosomatische Krankheiten:

- *Bettnässen, Einkoten*
- *Verdauungsstörungen*
- *Bauch- und Unterleibsschmerzen*
- *chronische Schmerzzustände*
- *Hautkrankheiten, Allergien*
- *Blutungen, Menstruationsbeschwerden*
- *Verspannungen, Haltungsschäden*
- *Lähmungen*
- *Ohnmachtsanfälle, Kreislaufschwächen*
- *Angst- und Erstickungsanfälle*
- *Asthma*
- *Schlafstörungen, Übermüdung, Albträume*
- *Sprach- und Sehstörungen*
- *Konzentrationsstörungen*
- *Appetitlosigkeit*

Emotionale Reaktionen:

- *starke Selbstzweifel*
- *Minderwertigkeitsgefühle*
- *Zweifel an der eigenen Wahrnehmung*
- *Angstzustände, Angst vor Männern, vor geschlossenen Räumen, vor Dunkelheit vor Aids etc.*
- *Prüfungs- und Versagensängste*
- *starke Hilflosigkeit*
- *extremes Machtstreben*
- *Kontakt- und Beziehungsschwierigkeiten*
- *Leistungsabfall oder Leistungsverweigerung, Schulleistungsstörungen*
- *extreme Leistungsmotivation*
- *extreme Zukunftsangst*
- *Scham- und Schuldgefühle*
- *Ablehnung der eigenen Geschlechtsrolle*
- *zwanghaftes Verhalten, z. B. Waschzwang*
- *auffälliges Kleidungsverhalten, z. B. strikte Weigerung, die Kleidung zu wechseln; bei kleineren Kindern: extreme Schwierigkeiten beim Windelwechseln*
- *psychische Krankheiten wie Depressionen, Phobien, Psychosen*

- *Flucht in eine Fantasiewelt*
- *Rückfall in bereits überwundene Handlungsweisen, z. B. Babysprache, Daumenlutschen, Anklammern an die Mutter*

Selbstzerstörerisches Verhalten

- *Ritzen und „Schnippeln“*
- *Haare ausreißen*
- *Zigarette auf der Haut ausdrücken*
- *Nägelkauen*
- *Suchtverhalten*
- *Drogen-, Tabletten- und Alkoholabhängigkeit*
- *Bulimie, Magersucht*
- *Suizidversuche*

Sozialverhalten

- *übermäßige, oft dem Alter unangemessene Geschenke, z. B. der Lippenstift für die Achtjährige*
- *bei innerfamiliärem sexuellem Missbrauch: besondere Stellung in der Familie, z. B. Übernahme von Haushaltspflichten starkes Verantwortungsgefühl gegenüber Geschwistern*
- *Misstrauen gegenüber Nähe und Vertrauen*
- *übersteigertes Fremdeln*
- *Verschlossenheit*
- *stark aggressives Verhalten*
- *Einzelgängertum, soziale Isolation*
- *distanzloses Verhalten*
- *extremes Klammern an Bezugspersonen*
- *delinquentes Verhalten*
- *Weglaufen aus dem Elternhaus, Streunen auffällige Reaktionen auf bestimmte Männer- und Frauentypen*

Sexualverhalten

- *sexualisiertes Verhalten*
- *altersunangemessenes Sexualverhalten und Wissen über Sexualität*
- *übersteigerte sexuelle Neugier*
- *Distanzlosigkeit gegenüber Männern*
- *Angst vor körperlicher Nähe, Berührungen*
- *Wiederholen des Erlebten in Rollenspielen, intensiven Doktorspielen*
- *exzessives Masturbieren*
- *ständig wechselnde Sexualpartner/innen*
- *sexuelle Lustlosigkeit, Frigidität*
- *sexuelle Übergriffe auf jüngere Kinder*
- *bei Jungen: sexuell aggressive Verhaltensweise, abfällige Witze und Bemerkungen über Homosexualität*
- *bei Mädchen: auffälliges Verhalten während der Menstruation, Prostitution (nach ENDERS, 2003)*

Traumatisierungsfaktoren

Es gibt Missbrauchsopfer, die ihr Leben lang unter schwersten Folgen leiden, während für andere die sexuelle Gewalterfahrung nicht so beeinträchtigend ist oder war.

BANGE (1992) beschreibt Faktoren, die das Ausmaß des Traumas beeinflussen, und unterscheidet zwischen primären Faktoren, die sich direkt aus dem Geschehen des sexuellen Missbrauchs selbst ableiten, und sekundären Faktoren, wie Reaktion der Eltern, Nachbarn, der Polizei usw.

Primäre Traumatisierungsfaktoren:

Mehrere Studien wiesen die Bedeutung der Opfer-Täter-Beziehung, der „Intensität“ des sexuellen Missbrauchs, des Zwanges und der Gewalt für das Ausmaß der Traumatisierung nach. Je vertrauter die Beziehung zwischen Opfer und Täter/in, umso traumatischer wirkt der Missbrauch, wobei nicht entscheidend ist, ob Opfer und Täter/in verwandt sind.

Je mehr ein Kind einem/einer Erwachsenen vertraut und auf dessen/deren Unterstützung angewiesen ist, desto größer ist der Vertrauensverlust, der Verrat, die Enttäuschung, die gefühlsmäßige Zerrissenheit und die Verwirrung des Kindes über den sexuellen Missbrauch. Weiters hat die Art des Missbrauchs (vaginale Vergewaltigung, Perversionen) einen bedeutenden Einfluss auf das Ausmaß von auftretenden Verhaltensauffälligkeiten.

Auch nach Anwendung von körperlicher Gewalt und Zwang fühlt sich ein hoher Prozentsatz der Opfer extrem traumatisiert.

Sekundäre Traumatisierungsfaktoren:

Dazu gibt es noch zu wenig empirische Studien. Nachgewiesen wurde bisher, dass die elterlichen Reaktionen einen bedeutendenEinfluss auf das Ausmaß der Traumatisierung haben. Verleugnen Eltern den Missbrauch, reagieren sie ablehnend oder bestrafen sie das Kind, so geben sie ihm Mitschuld, und das Kind entwickelt ein größeres Trauma.

Sozialisation zum Opfer

BRAUN (1995) und BANGE (1992) haben versucht, Faktoren herauszuarbeiten, die das Risiko erhöhen, Opfer von sexuellem Missbrauch zu werden:

- *Kinder aus Familien mit sehr traditioneller Geschlechtsrollenverteilung sind stärker gefährdet: der Vater dominant und nicht an der Pflege und Erziehung der Kinder beteiligt, die Mutter machtlos.*
- *Vielen Kindern wird beigebracht, Erwachsenen zu gehorchen. Diese Kinder lernen nicht, dass auch Erwachsene Fehler machen und sie daher in bestimmten Situationen Erwachsenen gegenüber Nein sagen dürfen.*
- *Vor allem in der Erziehung der Mädchen wird häufig viel Wert gelegt auf Anpassungsfähigkeit und Folgsamkeit, nicht auf Selbstbewusstsein und Stärke, sodass sie sich nicht wehren können.*
- *Kinder leben zumeist in einer sehr großen Abhängigkeit von den Eltern, haben selten enge, vertrauensvolle Beziehungen außerhalb der Familie. So ist oft nicht die Gelegenheit gegeben, über den Missbrauch zu sprechen.*
- *Viele Kinder erfahren keine altersgemäße Sexualerziehung. Sie haben keine oder wenig Information über sexuelle Vorgänge und haben es daher schwerer, sexuelle Übergriffe einzuordnen.*
- *Vielen Kindern wird das Recht auf Selbst bestimmung über den eigenen Körper nicht zugestanden, das Recht, über Zärtlichkeiten und Berührungen selbst zu entscheiden (z. B. Küsse von Verwandten).*
- *Vielen Mädchen und Buben wird die Wahrnehmung ihrer Gefühle und die intuitive Einschätzung von Situationen nicht zugetraut bzw. systematisch abtrainiert, beispielsweise Kind: „Das tut weh"; Mutter: „Das tut doch gar nicht weh". Kinder spüren, wenn eine Situation „komisch" ist. Sie bemerken den Unterschied zwischen liebevoller Zärtlichkeit und sexuellen Übergriffen. Doch sie müssen ernst genommen werden, damit sie ihre Intuition als „Warnsignal" nützen können.*
- *In vielen Fällen reicht allein emotionale Zuwendung zur Durchsetzung der sexuellen Übergriffe aus, weil die Kinder zu wenig Aufmerksamkeit, Zuneigung und Zärtlichkeit bekommen.*

Fast alle Kinder, die missbraucht werden, machen Andeutungen oder senden durch ihr Verhalten Signale aus, auch wenn sie es nicht wagen, offen vom Missbrauch zu erzählen. Viele Erwachsene achten nicht genug darauf oder denken nie an Missbrauch. Selbst wenn das Kind redet, wird ihm oft nicht geglaubt, und es ist damit weiterhin Übergriffen ausgesetzt.

Bedingungen, die sexuellen Missbrauch begünstigen

FINKELHOR (1984) entwirft ein Modell und definiert vier Vorbedingungen, die erfüllt sein müssen, damit sexuelle Gewalt gegen Kinder entstehen kann:
Ein/e potenzielle/r Täter/in muss motiviert sein, ein Kind sexuell zu missbrauchen. Hinsichtlich der Motivation sind drei Komponenten zu unterscheiden:

Erstens muss der/die Erwachsene sexuelle Handlungen mit Kindern als emotional stimmig erleben.

Zweitens muss er/sie durch Kinder sexuell erregt werden.

Drittens ist zu klären, warum einige Erwachsene nicht in der Lage sind, ihre emotionalen und sexuellen Bedürfnisse in der Beziehung zu Erwachsenen zu befriedigen. Ein bestimmter Anteil jeder dieser drei Komponenten ist nötig, damit sexueller Missbrauch stattfindet. Ein/e potenzielle/r Täter/in muss seine/ihre inneren Hemmungen überwinden, die ihn/sie daran hindern, Missbrauchshandlungen zu begehen. Diese beiden Vorbedingungen beziehen sich ausschließlich auf die Motivation und das Verhalten des Täters/der Täterin, können aber nicht hinreichend erklären, warum es zum Missbrauch kommt.

Denn auch eine stark motivierte, enthemmte Person könnte durch äußere Faktoren gehindert werden, z. B. weil sie einfach keine Gelegenheit hat, mit dem Kind allein zu sein.

Ein/e potenzielle/r Täter/in muss also als dritte Vorbedingung externe Hemmungen überwinden. Eine wichtige Rolle spielt die Fähigkeit von Kindern, sich gegen sexuellen Missbrauch zu wehren. Nach FINKELHOR wird sexueller Missbrauch oft abgewehrt, ohne dass sich die Kinder dessen bewusst sind, weil der/die potenzielle Täter/in es unterließ, sich dem Kind zu nähern.

Der/Die Täter/in spürt beispielsweise, dass ein Kind dieses Geheimnis nicht bewahren würde und nicht einzuschüchtern ist. Zu den Faktoren, welche die Fähigkeit der Kinder sich zu wehren schwächen, gehören fehlende Sexualaufklärung, emotionale Vernachlässigung, aber auch die Anwendung von Zwang oder Gewalt.

Die Rolle der Mütter

In der Öffentlichkeit wird sehr häufig die Meinung vertreten, dass die Mütter mitschuldig am sexuellen Missbrauch ihrer Kinder seien oder zumindest davon gewusst und ihr Kind nicht geschützt hätten. Den Müttern wird vorgeworfen, sie hätten nichts bemerkt oder die Signale des Kindes nicht richtig gedeutet.

Wir wissen, dass einige Mütter die sexuelle Ausbeutung ihrer Kinder mitbekommen und sie stillschweigend dulden.

Wir wissen, dass einige Mütter selbst aktiv ihre Kinder missbrauchen bzw. sie für die Produktion von Pornofilmen und/oder auf dem Kinderstrich verkaufen.

Doch wir wissen auch, dass die meisten der betroffenen Mütter von der sexuellen Ausbeutung ihres Kindes keine Ahnung haben.

Dafür gibt es verschiedene Gründe:

- *Sexueller Missbrauch ist nach wie vor ein Tabu und trotz der Präsenz in den Medien für viele ein Problem, das andere, aber nicht sie selbst betrifft.*
- *Frauen vertrauen ihren Bezugspersonen und sind entsetzt, wenn der Missbrauch aufgedeckt wird. Es ist nicht vorstellbar, dass der eigene Partner sich am Kind vergreift.*
- *Die Möglichkeiten der betroffenen Kinder, auf den Missbrauch aufmerksam zu machen, sind begrenzt, nicht zuletzt durch den Druck, den der Täter auf das Opfer ausübt.*
- *Zentrales Merkmal der Missbrauchsdynamik ist, dass der Täter absichtlich eine Entfremdung zwischen Mutter und Kind herbeiführt, einen Keil in die Beziehung treibt.*

Sexueller Missbrauch an Buben

Wie bereits ausgeführt, schwanken die Zahlen über den sexuellen Missbrauch an Buben zwischen 3 und 29 %, die meisten Studien berichten über 10–20 % Betroffene.

Auch Jungen werden vorwiegend durch Männer missbraucht, vor allem im sozialen Umfeld, z. B. von einem Freund, Nachbarn, Pfarrer, Arzt, Lehrer oder professionellen Betreuer. Innerhalb der Familie werden Buben oft von einem älteren Bruder, Cousin, Onkel etc. missbraucht. Es gibt nur wenige Berichte über sexuelle Gewalt durch den Vater. In den letzten Jahren hat man sich zunehmend mit Frauen als Täterinnen bei sexueller Gewalt auseinandergesetzt und geht aktuell davon aus, dass etwa 15 % der Übergriffe von der Mutter, Stiefmutter, Schwester, Tante, Cousine, Lehrerin oder Babysitterin verübt werden. Die Gründe, warum über den sexuellen Missbrauch von Buben weniger bekannt ist, sind in der männlichen Sozialisation und im herrschenden Gesellschaftsbild zu suchen. Von Männern und Buben wird erwartet, dass sie stark genug sind, sich selbst zu schützen. Opfer zu sein und Männlichkeit bilden einen Gegensatz.

Daher ist die zentrale Erfahrung von männlichen Opfern die Verwirrung ihrer Geschlechtsrollenidentität. Die Gesellschaft erwartet von Burschen, dass sie ohne allzu große Mühe ihre Probleme meistern und ihre Gefühle in der Hand haben. Buben investieren viel Energie in Leugnen und Minimalisieren des erlittenen sexuellen Missbrauchs, um ihr Männlichkeitsbild aufrechtzuerhalten.

Durch ein Gefühl der Machtlosigkeit entwickeln viele Jungen ein negatives Selbstbild. Dieses negative Selbstbild kann einerseits bewirken, dass Ohnmachtsgefühle dominieren, der Bub inaktiv wird und sich isoliert.

Andererseits kann es dazu führen, dass er sich ständig beweisen muss und übertriebenen Ehrgeiz in Arbeit, Sport und auf sexuellem Gebiet entwickelt.

Weiters greift sexueller Missbrauch verletzend in das Entdecken und Begreifen der eigenen erotischen und sexuellen Gefühle ein. Negative Erfahrungen verursachen Probleme für die eigene Sexualität und sexuelle Erregbarkeit. Besonders verwirrend ist es, wenn Buben während des Missbrauchsaktes in physische Erregung geraten, eine Erektion und einen Samenerguss bekommen, vor allem dann, wenn keine Gewalt im Spiel ist.

Die Opfer schämen sich deshalb und geben sich selbst die Schuld am Missbrauch. Der Unterschied zwischen Sexualität und Intimität bleibt für die Opfer unklar, was zur Folge haben kann, dass Beziehungen zu Menschen sexualisiert werden. Dazu kommt, wenn Buben von Männern missbraucht werden, die Angst, möglicherweise selbst homosexuell zu sein. Für diese Opfer ist die Intimität mit anderen Männern nur schwer zu ertragen.

Der sexuelle Missbrauch verursacht nicht nur Probleme mit der Sexualität, sondern wirkt sich auch auf die Beziehungsgestaltung aus. Die Fähigkeit, Anteilnahme zu empfinden, und das Vertrauen zu anderen sind ebenso beeinträchtigt wie das Gefühl, akzeptiert zu sein. Burschen wenden die erfahrene sexuelle Gewalt weniger gegen sich als Mädchen, sondern vielfach nach außen. Sie werden selbst zum Täter, indem sie kleine Buben und Mädchen demütigen und missbrauchen, z. B. durch Anregung sexueller Aktivitäten. Sexueller Missbrauch dient immer dazu, dem Unterlegenen die eigene Macht und

Stärke zu demonstrieren und durch Unterwerfung beides wieder neu zu sichern.

Es ist aber auch zu betonen, dass es viele männliche Opfer gibt, die nicht daran denken, selbst zum Täter zu werden. Diese Opfer ergreifen oft soziale Berufe aus dem Wunsch heraus, zu behüten und zu beschützen.

Auch die Arbeit mit sexuell missbrauchten Buben wird in erster Linie von Frauen geleistet, aber die Buben brauchen geschlechtsspezifische Hilfe. Sie brauchen männliche Identifikationsfiguren, die ihnen beim Aufbau eines neuen Selbstbildes helfen, die ihnen vorleben, dass auch Männer Gefühle zeigen, Hilfe annehmen und Konflikte ohne (sexuelle) Gewalt lösen können.Andererseits kann es dazu führen, dass er sich ständig beweisen muss und übertriebenen Ehrgeiz in Arbeit, Sport und auf sexuellem Gebiet entwickelt. Weiters greift sexueller Missbrauch verletzend in das Entdecken und Begreifen der eigenen erotischen und sexuellen Gefühle ein. Negative Erfahrungen verursachen Probleme für die eigene Sexualität und sexuelle Erregbarkeit. Besonders verwirrend ist es, wenn Buben während des Missbrauchsaktes in physische Erregung geraten, eine Erektion und einen Samenerguss bekommen, vor allem dann, wenn keine Gewalt im Spiel ist.

Die Opfer schämen sich deshalb und geben sich selbst die Schuld am Missbrauch. Der Unterschied zwischen Sexualität und Intimität bleibt für die Opfer unklar, was zur Folge haben kann, dass Beziehungen zu Menschen sexualisiert werden.

Dazu kommt, wenn Buben von Männern missbraucht werden, die Angst, möglicherweise selbst homosexuell zu sein. Für diese Opfer ist die Intimität mit anderen Männern nur schwer zu ertragen.

Der sexuelle Missbrauch verursacht nicht nur Probleme mit der Sexualität, sondern wirkt sich auch auf die Beziehungsgestaltung aus. Die Fähigkeit, Anteilnahme zu empfinden, und das Vertrauen zu anderen sind ebenso beeinträchtigt wie das Gefühl, akzeptiert zu sein. Burschen wenden die erfahrene sexuelle Gewalt weniger gegen sich als Mädchen, sondern vielfach nach außen.

Sie werden selbst zum Täter, indem sie kleine Buben und Mädchen demütigen und missbrauchen, z. B. durch Anregung sexueller Aktivitäten. Sexueller Missbrauch dient immer dazu, dem Unterlegenen die eigene Macht und Stärke zu demonstrieren und durch Unterwerfung beides wieder neu zu sichern.

Es ist aber auch zu betonen, dass es viele männliche Opfer gibt, die nicht daran denken, selbst zum Täter zu werden. Diese Opfer ergreifen oft soziale Berufe aus dem Wunsch heraus, zu behüten und zu beschützen.

Auch die Arbeit mit sexuell missbrauchten Buben wird in erster Linie von Frauen geleistet, aber die Buben brauchen geschlechtsspezifische Hilfe. Sie brauchen männliche Identifikationsfiguren, die ihnen beim Aufbau eines neuen Selbstbildes helfen, die ihnen vorleben, dass auch Männer Gefühle zeigen, Hilfe annehmen und Konflikte ohne (sexuelle) Gewalt lösen können.

Was kann ich tun, wenn ich sexuellen Missbrauch vermute?

- *Ruhe bewahren, überhastetes Eingreifen schadet nur.*
- *Holen Sie für sich selbst Unterstützung! Besprechen und dokumentieren Sie Ihre Wahrnehmung(en) mit einer Kollegin/einem Kollegen und der Leitung.*
- *Gespräche mit Bezugspersonen aus dem sozialen Umfeld des Kindes führen (Lehrer/innen, Kindergartenpädagogen/pädagoginnen, Horterzieher/innen, Gemeindearzt/ärztin etc.), diese um Mitarbeit bitten und anregen, das Kind unter dem Gesichtspunkt des Missbrauchs genauer zu beobachten und Hinweise aufzuschreiben.*
- *Unterscheiden Sie in Ihrer Dokumentaton zwischen eigenen Wahrnehmungen, Vermutungen und Erzählungen Dritter. Dokumentieren Sie die Unterhaltung (auch einzelne Aussagen) mit dem Kind zeitnah und so wortgetreu wie möglich.*
- *Konfrontieren Sie niemals vorschnell Eltern oder andere Bezugspersonen des Kindes mit Ihrem Verdacht, insbesondere wenn ein möglicher Täter/eine mögliche Täterin im engsten Umfeld des Kindes zu vermuten ist! Ein potenzieller Täter/eine potenzielle Täterin, der/die dies in Erfahrung bringt, könnte Druck auf das Kind ausüben bzw. vorhandenen Druck noch verstärken.*
- *Kind und Mutter/Bezugsperson vorsichtig (siehe vorhergehende Anmerkung) befragen, Kontakt intensivieren und eine positive Beziehung herstellen.*
- *Falls Sie unsicher bezüglich weiterer Handlungsmöglichkeiten sind, holen Sie sich Beratung bei Facheinrichtungen, bei unklaren Situationen kann auch eine „anonymisierte Beratung“ in Anspruch genommen werden. Das bedeutet, dass der konkrete Fall vorab ohne Bekanntgabe des Namens eines Kindes besprochen wird. Eine anonyme Beratung durch einen Sozialarbeiter/eine Sozialarbeiterin eines Jugendamtes stellt noch keine „Gefährdungsmitteilung“ dar.*
- *Wenn möglich, Supervision in Anspruch nehmen.*
- *Grundprinzip sollte nicht die Delegation von Verantwortung, sondern eine möglichst gut koordinierte Zusammenarbeit sein.*

- *Eine räumliche Trennung von Opfer und Täter/in vorbereiten, ehe die Familie mit dem Missbrauch konfrontiert wird. Mitteilung an das zuständige Jugendamt bzw. Kontaktaufnahme mit dem/der zuständigen Pflegschaftsrichter/in, um die notwendigen Maßnahmen zu besprechen (Anträge ...).*
- *Die Notwendigkeit einer Strafanzeige miteinem Juristen/einer Juristin besprechen und gut vorbereiten bzw. schon vor einer Anzeige eine sogenannte „Prozessbegleitung“ für das Kind organisieren.*

In diesem **Leitfaden** sind wichtige Interventionsschritte herausgehoben, die es bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch zu beachten gilt. Die Reihenfolge und die Details des Vorgehens sind – vor allem auch abhängig von der Profession des Helfers/der Helferin – im konkreten Einzelfall zu entscheiden. Verantwortungsvolle Helfer/innen bieten auch nach dem Aufdecken des Missbrauchs Unterstützung an, z. B. beim Organisieren von Therapieplätzen, beim Vermitteln von Außenkontakten.

In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber verschiedene Maßnahmen getroffen, welche Gewalt gegen und den Missbrauch von Kindern beenden, weitere Schädigungen für die Opfer durch unerträgliche Verfahrenssituationen verhindern und finanzielle Wiedergutmachung sichern sollen. Die rechtlichen Neuerungen erfolgten teils im Sicherheitspolizeirecht, teils im Zivilrecht und zuletzt im Strafprozessrecht. Oft erscheint dabei unverständlich, wer wann welche rechtlichen Maßnahmen setzt bzw. setzen darf.

Im Folgenden soll daher vermittelt werden, was sich der Gesetzgeber zum Schutz von Kindern überlegt hat und welche Institutionen er warum mit welchem Interventionsschritt betraut hat. Der Schwerpunkt der Darstellung ist dabei dem Straf(prozess) recht gewidmet. Mit dem Anspruch auf kostenlose psychosoziale und rechtliche Prozessbegleitung wurde ein sehr wichtiges Angebot für Opfer von (sexueller) Gewalt eingeführt. Anhand dieses Instituts zeigt sich auch die Notwendigkeit eines interdisziplinären- und aufeinander abgestimmten Zusammenwirkens von psychosozialen Einrichtungen und (Strafverfolgungs-)Behörden, um so gemeinsam den bestmöglichen Schutz des Kindes zu sichern.

Kinderrechte sind Menschenrechte

UN-Kinderrechtskonvention als Bezugsrahmen

Bezugsrahmen im Kinderbereich für alle im Folgenden dargestellten Bestimmungen ist die Kinderrechtskonvention (KRK) der Vereinten Nationen. Sie wurde 1989 von der UNO verabschiedet, 1992 von Österreich ratifiziert. Inhaltlich betont bereits die Präambel der Kinderrechtskonvention, dass das Kind aufgrund seiner Verletzbarkeit des besonderen Schutzes und der besonderen Fürsorge bedarf, wobei die primäre Verantwortung dafür der Familie zugewiesen wird. Diese Schutzpflicht geht jedoch auf den Staat über, wenn die Eltern das Wohlergehen des Kindes nicht sicherstellen (Artikel 3 KRK). Explizit führt die Konvention in ihrem Artikel 19 die Pflicht des Staates an, das Kind gegen jede Form der Misshandlung durch seine Eltern oder andere Betreuungspersonen zu schützen sowie entsprechende Vorbeugungs- und Behandlungsprogramme anzubieten.

Artikel 34 KRK normiert außerdem ein Recht des Kindes, vor Gewalt und allen Formen der sexuellen Ausbeutung einschließlich der Prostitution und der Beteiligung an pornografischen Darbietungen geschützt zu werden.

Damit verweist die Kinderrechtskonvention die elterliche Erziehung bzw. die Art und Weise, in der sie erfolgt, nicht in die Privatsphäre, sondern erklärt sie zu einer Angelegenheit öffentlichen Interesses. Unter dem Leitgedanken des Wohlergehens des Kindes (also nicht etwa des vorrangigen Ziels der Erhaltung der Familie) hat der Staat sämtliche Maßnahmen z. B. im Gesundheitswesen, in den Schulen und in der Präventionsarbeit zu leisten, um den Schutz und die Sicherheit von Kindern vor sexueller Gewalt und Missbrauch zu garantieren.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

2011 wurden Teile der UN-Kinderrechtskonvention in die Bundesverfassung übernommen. Artikel 5 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte der Kinder normiert, dass jedes Kind das Recht auf gewaltfreie Erziehung hat. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung. Weiters wird bestimmt, dass jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation hat.

Mitteilungspflicht und Strafanzeige

Überlegt man in zeitlicher Hinsicht, wer „als Erstes dran“ ist, wenn Kinder aus ihrer mit dem sexuellen Missbrauch verbundenen Geheimhaltung heraustreten, dann sind das häufig Lehrer/innen, Kindergartenpädagogen/pädagoginnen, Ärzte/Ärztinnen oder Sozialarbeiter/innen. Diese haben dann schwierige Entscheidungen darüber zu treffen, wer als Nächstes zu informieren oder ob gar Anzeige zu erstatten ist. Diese Entscheidungen fallen umso schwerer, als oft noch nicht sicher ist, wie weit der Verdacht eines sexuellen Überbegriffs begründet ist, und außerdem befürchtet werden muss, dass eine weitere Offenlegung des Kindes durch eine zu voreilige Intervention zerstört wird. Dazu kommen unterschiedliche berufsrechtliche Regelungen.

Mitteilungspflicht an das Jugendamt

Wenn Angehörige eines medizinischen Gesundheitsberufes sowie für die Kinder- und Jugendhilfe (vormals Jugendwohlfahrt) tätige Personen, die auf Grund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, den Verdacht haben, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, haben sie dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe Meldung zu erstatten, sofern dies zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Kindeswohls erforderlich ist. Allerdings besteht keine Mitteilungspflicht, wenn durch professionelle Intervention die Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann. Die Meldungen sind schriftlich zu erstatten und müssen insbesondere Angaben über relevante Wahrnehmungen und Schlussfolgerungen enthalten (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013).

Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht, das in den Kindergärten und Horten tätige Fachpersonal sowie Lehrer/innen haben dem Jugendamt über alle bekannt gewordenen Tatsachen Meldung zu erstatten, die zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes erforderlich sind. Der Verdacht ist zuerst zu konkretisieren, insbesondere

durch Beobachtung des Kindes bzw. Beratung mit erfahrenen Kollegen und Kolleginnen und/oder sonstigen Fachleuten (Kinderschutzzentrum).

Die Meldung des konkreten Verdachts einer Misshandlung hat anschließend unverzüglich und ohne Interessenabwägung zu erfolgen. Das bedeutet, dass die Meldung ausnahmslos zu erstatten ist und sämtliche weiteren Erwägungen, etwa ob es nicht für das Kind und sein Wohl besser wäre, von einer Meldung abzusehen, nicht zulässig sind. Analoge berufsrechtliche Vorschriften finden sich etwa im Ärzte- und Schulunterrichtsgesetz.

§

Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung
§ 37 Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und **kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich** schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

- *Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht.*
- *Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;*
- *Einrichtungen zur psychosozialen Beratung.*
- *privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.*
- *Kranken- und Kuranstalten;*
- *Einrichtungen der Hauskrankenpflege.*

Diese Mitteilungspflicht trifft auch Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen, die von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragt und freiberuflich tätig sind sowie Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer oben genannten Einrichtung ausüben.

Melderecht
Davon unabhängig sind für die Kinder- und Jugendhilfe arbeitende Personen – auch wenn sie von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (z. B. Psychotherapeuten/therapeutinnen) berechtigt, eine Gefährdung oder drohende Gefährdung des Kindeswohls dem Kinder- und Jugendhilfeträger mitzuteilen.

Strafanzeige
Jede Privatperson oder Institution kann bei der Staatsanwaltschaft oder bei den Sicherheitsbehörden eine Anzeige erstatten. Während Privatpersonen und -institutionen das Recht – aber nicht die Pflicht – haben, eine Anzeige zu erstatten, sind Sicherheitsdienststellen, öffentliche Behörden und Dienststellen sowie Ärzte/Ärztinnen unter jeweils verschiedenen Voraussetzungen zu einer Anzeige verpflichtet.

Uneingeschränkte Anzeigepflicht
Einzig die Sicherheitsbehörden trifft eine uneingeschränkte Anzeigepflicht.

Eingeschränkte Anzeigepflicht
Einer eingeschränkten Anzeigepflicht unterliegen dagegen öffentliche Beratungsstellen im Sozial- und Erziehungsbereich (etwa Familien-, Suchtgiftberatungsstellen und Lehrinstitutionen). Zwar sind Behörden und öffentliche Dienststellen gemäß § 78 StPO verpflichtet, bei Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde zu erstatten.

Jedoch besteht dann keine Pflicht zur Anzeige, wenn durch die Anzeigenerstattung das für die psychosoziale Betreuung notwendige Vertrauensverhältnis konterkariert und damit die Aufarbeitung eines traumatischen Erlebnisses des Opfers unmöglich gemacht wird. Auch das Vertrauensverhältnis zwischen Klient/in und Berater/in ist nicht absolut geschützt, sondern nur so weit, als es dem Interesse der verletzten Person dient und die psychosoziale Intervention den Schutz der verletzten Person so besser oder nur so sichern kann. Gelingt das dadurch nicht (mehr), ist eine Anzeige zu erstatten.

Rechtliche Situation im Schulbereich
Klar ist die Rechtslage dann, wenn man als Außenstehende/r von einem Missbrauchsvorfall erfährt. In diesem Fall besteht ein bloßes Anzeigerecht, nicht hingegen eine Anzeigepflicht (§ 80 Abs. 1 StPO). Beispielsweise sind daher Mitschüler/innen oder Elternteile anderer Schüler/innen trotz eines Verdachts nicht verpflichtet, Anzeige zu erstatten.

Eine Anzeigepflicht nach § 78 Abs. 1 StPO trifft dagegen die Schulbehörden. Dabei gilt es jedoch, die wichtige Einschränkung in Abs. 2 zu beachten, wonach die Behörden dann keine Anzeigepflicht trifft, wenn durch die Anzeigeerstattung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigt würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf.

Allerdings kann die Befreiung von der Anzeigepflicht unter Berufung auf das Vertrauensverhältnis nur dann zu Recht geltend gemacht werden, wenn die Behörde alles unternimmt, was zum Schutz des/der Verletzten oder anderer Personen vor Gefährdung erforderlich ist. „Erforderlichenfalls“ ist daher auch in den Fällen, die auf das Vertrauensverhältnis abstellen, eine Anzeige zu erstatten. Auch auf die Schulleitung ist § 78 StPO anzuwenden. Dazu kommen Verständigungspflichten an die Eltern, mit denen

die Schule in allen Fragen der Erziehung zu enger Zusammenarbeit verpflichtet ist (§ 62 Schulunterrichtsgesetz, SchUG).
In diesem Sinn verpflichtet auch § 48 SchUG den Klassenvorstand/die Klassenvorständin bzw. den/die Schulleiter/in, dass immer dann, wenn dies die Erziehungssituation erfordert, ein Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten herzustellen ist.

Wenn jedoch die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind, so hat vom Schulleiter/von der Schulleiterin eine Meldung an den Kinder- und Jugendhilfeträger zu erfolgen. Da gerade der Missbrauchsverdacht häufig auf den familiären Nahbereich fällt, wird daher in der Regel eine Mitteilung gem. § 37 Kinder- und Jugendhilfegesetz an das zuständige Jugendamt und nicht die Verständigung der Eltern als die richtigere Vorgehensweise angezeigt sein. *Siehe auch S. 40.*

§

37 Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013
Ein Meldeformular finden Sie unter www.gewaltinfo.at/?

Der Befürchtung einiger Lehrer/innen, über die Einschaltung des Jugendamtes direkt einer Anzeige Vorschub zu leisten, obwohl sie vom Kind wissen, dass es eine solche nicht will, kann insofern entkräftet werden, als auch das Jugendamt prinzipiell keine Anzeigepflicht nach § 78 StPO trifft. Zur eigenen Abgrenzung und Unterstützung ist daher eher zu raten, sich an die Kinder- und Jugendhilfe zu wenden oder sich z. B. bei einer Kinderschutzeinrichtung oder der Kinder- und Jugendanwaltschaft selbst beraten zu lassen.

In der Folge kann in einer Helfer/innenkonferenz das gemeinsame Vorgehen beraten werden. Wichtig ist, dass übereilte Interventionen und Konfrontationen des Verdächtigen (insbesondere durch Anzeigen) jedenfalls zu vermeiden sind, da die Gefahr besteht, dass dieser daraufhin den Druck auf das Opfer in Form von Gewalt oder (Todes-)Drohungen erhöht und jenes sich in der Folge umso weniger befreien kann.

Für die einzelnen Lehrer/innen ist zu beachten, dass eine Meldepflicht an den/die Schulleiter/in bestehen kann, zumal diese/r auch selbst eine entsprechende Meldepflicht verfügen kann (vgl. für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Lehrer/innen § 53 Abs. 1 bis 1c Beamten-Dienstrechtsgesetz sowie die Parallelbestimmung für Landeslehrer/innen nach § 37 Abs. 1 bis 1b Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz).

Rechtliche Situation für Ärzte/Ärztinnen
Eine Anzeigepflicht trotz berufsrechtlicher Verschwiegenheit trifft auch Ärzte/Ärztinnen. Aber auch für diese normiert § 54 Abs. 5 Ärztegesetz eine den Lehrern/Lehrerinnen ähnliche (vorläufige) Befreiung von einer Anzeigepflicht bei Meldung des Verdachts an die Kinder- und Jugendhilfe.

Zwar besteht beim Verdachtsfall, dass ein/e Minderjährige/r misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist, eine Anzeigepflicht des Arztes/der Ärztin an die Sicherheitsbehörde. Allerdings kann die Anzeige, wenn sich der Verdacht gegen eine/n nahe/n Angehörige/n richtet, so lange unterbleiben, als dies das Wohl des/der Minderjährigen erfordert und eine Zusammenarbeit mit dem Jugendwohlfahrtsträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt. Erst wenn keine Kooperation(sbereitschaft) vorhanden ist – oder sobald keine mehr da ist –, wird der Arzt/die Ärztin anzeigepflichtig.

Individuelle Entscheidungen
Der Tenor der verschiedenen Bestimmungen geht daher dahin, dass jeweils für den Einzelfall entschieden werden muss, inwieweit zum bestmöglichen Schutz des Kindes – allenfalls entgegen berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten oder einem für die Betreuungs-, Beratungs- oder Erziehungstätigkeit wichtigen Vertrauensverhältnis – eine Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden einzubringen ist.

Vielfach wurden jedoch in den letzten Jahren aus Opferschutzaspekten Anzeigepflichten durch Mitteilungspflichten an das Jugendamt ersetzt.

Unabhängig davon bleibt aber auch in jenen Fällen, in denen keine Anzeigepflicht nach § 78 Abs. 1 StPO besteht, weiterhin jedermann (auch dem/der nicht anzeigepflichtigen Lehrer/in oder Arzt/Ärztin) ein Anzeigerecht. Will man dabei nicht eigene Werte und gesellschaftliche Interessen über die individuellen Interessen des Kindes stellen, empfiehlt es sich, die möglichen Auswirkungen einer Anzeige und die im Folgenden aufgezeigten Argumente für und gegen eine Anzeige zu bedenken. Auch sollte im Rahmen der gesetzlichen Mitteilungs- und Anzeigepflichten und unter Berücksichtigung des Alters mit dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen die Entscheidungsfindung erfolgen.

Argumente für und gegen eine Anzeige

Für eine Anzeige

› *Die durch eine Anzeige von der Behörde zu veranlassenden Schritte (Verhaftung des Täters/der Täterin, Wegweisung des Täters/der Täterin, Fremdunterbringung des Kindes) können den Missbrauch in der Familie beenden.*

› *Eine Anzeige kann sowohl dem Opfer als auch der übrigen Familie eine Abgrenzung vom Täter/von der Täterin erleichtern und somit zur Bewältigung des Missbrauchs beitragen.*

› *Vor allem bei älteren Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen kann eine Anzeige eine Möglichkeit darstellen, sich gegen das erlittene Unrecht öffentlich zu wehren und selbst aktiv zur Beendigung der Gewalt beizutragen. Die Anzeige wird dabei als Wiedererlangen der eigenen Handlungsfähigkeit erlebt und erleichtert die Verarbeitung des Erlebten.*

› *Das Bewusstsein der Gesellschaft hinsichtlich sexuellen Kindesmissbrauchs wird sensibilisiert, ein Tabuthema aufgebrochen.*

› *Im Fall einer Verurteilung und Inhaftierungen kann der Missbrauch von anderen Kindern durch denselben Täter/dieselbe Täterin verhindert werden.*

› *Mögliche generalpräventive Wirkung (allerdings stark umstritten): Darunter versteht man die abschreckende Wirkung anderer Täter/innen durch die Angst vor einer gerichtlichen Bestrafung.*

› *In der Gesellschaft besteht Rechtssicherheit darüber, dass verbotenes Handeln auch tatsächlich bestraft wird und der Täter/die Täterin zur Verantwortung gezogen wird.*

Gegen eine Anzeige

› *Ein Verfahren dauert meist sehr lange. Es gibt keinen festgeschriebenen zeitlichen Rahmen, bis wann es zu einer Hauptverhandlungkommen muss. Es kann deshalb von der Anzeige bis zur Hauptverhandlung einige Wochen bis viele Monate dauern.*

› *Das Kind wird von fremden Personen einvernommen (Kriminalbeamter/beamtin, Ermittlungsrichter/in, Gutachter/in ...), es muss in fremder, oft nicht kindgerechter Umgebung aussagen. Durch Opferschutzbestimmungen, insbesondere durch das Recht auf Prozessbegleitung, wurde in den letzten Jahren die für Kinder sehr belastende Situation der Zeugenaussage allerdings entschärft (Einvernahme durch Sachverständige, Einsatz von Videotechnik ...).*

› *Das Kind wird von der vernehmenden Person mit Vorbehalten, die seine Glaubwürdigkeit widerlegen sollen, konfrontiert, und es wird so leicht der Eindruck erweckt, dass ihm nicht geglaubt wird.*

› *Aus dem (familiären) Umfeld des Kindes wird nicht selten Druck ausgeübt, nicht auszusagen, die Familie „nicht zu zerstören".*

› *Aufgrund einer Anzeige wird nur in den seltensten Fällen der/die Täter/in aus der Familie genommen (Verhaftung, Wegweisung),meist führt eine Anzeige dazu, dass das Kind aus dem Familienverband genommen wird.*

› *Viele Formen des sexuellen Missbrauchs sind vom Gesetz nicht erfasst und nicht erfassbar: Das ist überall dort der Fall, wo die Grenzen zwischen einer kindorientierten Zärtlichkeit und Missbrauch verschwimmen.*

› *Auch wenn der/die Täter/in verurteilt wird und eine Haftstrafe verbüßt, kehrt er/sie danach oft in die Familie zurück.*

› *Im normalen Strafvollzug ist keine Therapie bzw. psychologische Betreuung des Täters/der Täterin vorgesehen. Nur in Ausnahmefällen (bei Vorliegen von „seelischen Abartigkeiten") wird ein/e Täter/in in eine spezielle Anstalt eingewiesen, in der er/sie sich einer Therapie unterziehen muss. Auch in Fällen einer vorzeitigen bedingten Entlassung wird manchmal eine Weisung zur Therapie oder zum Anti-Gewalt-Training ausgesprochen.*

› *Es kann passieren, dass die Polizei die Information, die sie bei der Anzeige erhält, an die Presse weitergibt. Grundsätzlich sind alle an einem Strafverfahren mitwirkenden Behörden zur Wahrung der höchstpersönlichen Lebensbereiche des Opfers der Straftat verpflichtet. Dieses Vertraulichkeitsgebot bezieht sich vor allem auf die Weitergabe von Informationen oder Fotos an die Medien. Allerdings wird dieses Vertraulichkeitsgebot häufig unterlaufen bzw. gilt dann nicht, wenn es zum Zwecke der Strafverfolgung notwendig ist, Angaben zur Identität des Opfers an einen größeren Personenkreis (z. B. für die Fahndung) weiterzugeben.*

› *Zu bedenken ist auch, dass das Kind nicht nur mit der Tat, sondern auch mit dem Ausgang (insbesondere Einstellung, Freispruch im Zweifel) fertig werden muss. Aufgrund der schwierigen Beweislage bei Sexualdelikten und dem Prinzip „Im Zweifel für den Angeklagten" (Unschuldsvermutung) ist die Verurteilungsquote sehr gering. Nur jede dritte bis vierte Anzeige endet mit einer Verurteilung. Häufig kommt es zu gar keinem Verfahren, da der Staatsanwalt/die Staatsanwältin bereits die Beweise als mangelhaft ansieht und das Verfahren einstellt bzw. überhaupt kein Verfahren einleitet. Überwiegend – mit knapp 90 % – eingestellt werden Verfahren bei unter sechsjährigen Opfern oder Menschen mit einer Behinderung.*

Anzeigen und Verurteilungen im Überblick (österreichweit)

Im Zeitraum 2005-2015

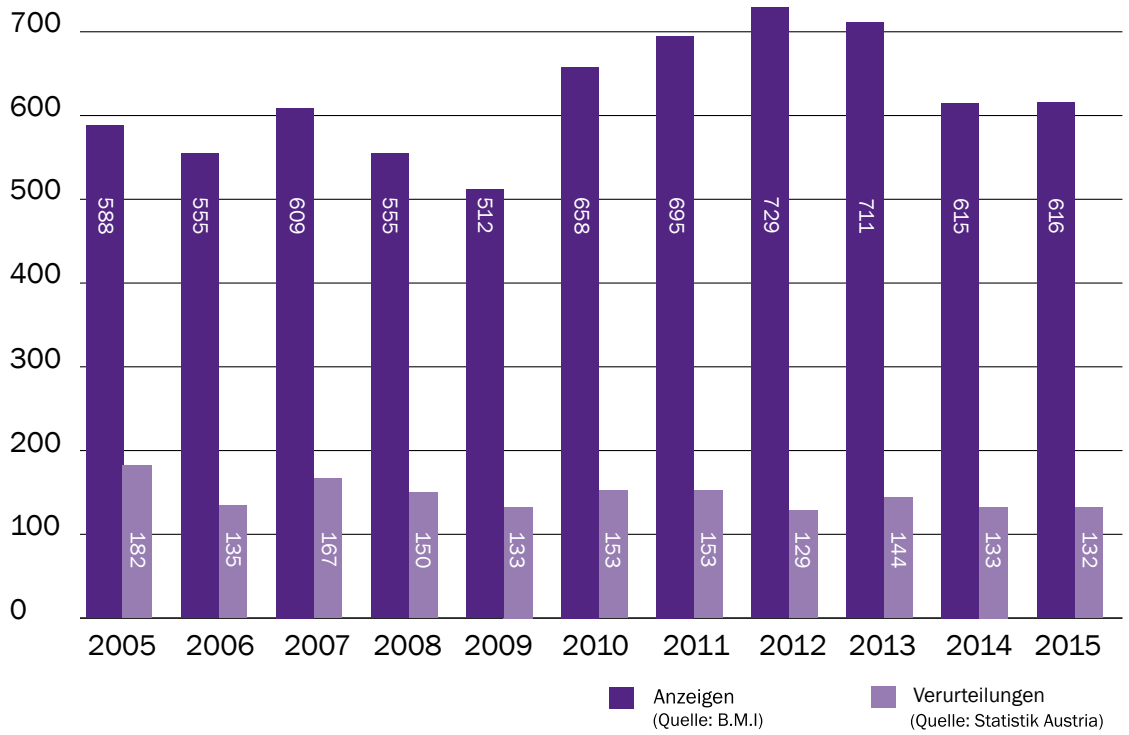

Die in der Tabelle dargestellten Anzeigen und Verurteilungen betreffen nur die **§§ 206 und 207 StGB** (schwerer/sexueller Missbrauch von Unmündigen). Die Opfer bei diesen Delikten sind jünger als 14 Jahre.

Unterscheide:

Anzeige

Kriminalpolizei
oder Staatsanwaltschaft

Löst strafrechtliche Verfolgung aus.

Primäres Ziel:
Aufklärung des Tatverdachtes!

Mitteilung/Meldung

Jugendamt

Gefährdungsabklärung.

Primäres Ziel:
Kinderschutz!

§

Sexualdelikte sind Offizialdelikte
Wurde Anzeige erstattet – egal von wem –, ist die Polizei verpflichtet, zu ermitteln und die Anzeige an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Die „Maschinerie" ist damit in Gang gesetzt, das Opfer hat keine Möglichkeit mehr, auf die staatliche Intervention zu „verzichten" oder die Anzeige zurückzuziehen.

Der Antrag auf Bestrafung wird vom Staat, repräsentiert durch die Staatsanwaltschaft, eingebracht; rechtstechnisch spricht man von Offizialdelikten im Unterschied zu den Privatanklagedelikten (z. B. bei Drohungen, wo der Strafanspruch ausnahmsweise bei der verletzten Person und nicht beim Staat liegt). Eine weitere Ausnahme gibt es dort, wo ein Verfahren von der Staatsanwaltschaft im Hauptverfahren eingestellt wird.

Für die psychosoziale Unterstützung, insbesondere die Prozessbegleitung, bedeutet die vom staatlichen Strafanspruch geleitete Verfolgung, dass das Opfer nur bis zur Anzeigeerstattung über zeitlich selbstbestimmte Räume verfügt, während es danach dem zeitlichen Ablauf des Strafverfahrens zu folgen hat.

Familienrechtliche Maßnahmen

Wenn ein Familienmitglied des sexuellen Missbrauchs verdächtigt wird bzw. das Kind in der Familie keinen entsprechenden Schutz findet, können familienrechtliche Maßnahmen Sicherheit herstellen. Dazu haben bei einer ernstlichen Gefährdung des Kindeswohls die Kinder- und Jugendhilfeträger – das sind die Jugendämter bei den Bezirksverwaltungsbehörden und den Magistraten – die Möglichkeit und die Pflicht, eine sogenannte „Gefahr in Verzug" Maßnahme zu setzen.

Das heißt, die Jugendämter können veranlassen, dass das Kind gegen den Willen der Obsorgeberechtigten aus der Familie genommen wird (Kindesabnahme) und bei sonstigen Bezugspersonen, in einer sozialpädagogischen Einrichtung oder bei einer Pflegefamilie untergebracht wird (Fremdunterbringung).

Unverzüglich nach dieser Sofortmaßnahme, jedenfalls aber innerhalb von acht Tagen nach der Kindesabnahme muss das Jugendamt einen Antrag beim Pflegschaftsgericht (Bezirksgericht) auf Entziehung der Obsorge einbringen.

Außerdem kann das Jugendamt beim Bezirksgericht eine einstweilige Verfügung zum Zwecke der Wegweisung des Täters aus der Wohnung erwirken.

Nicht nur die Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch Familienangehörige (z. B. der getrennt lebende Elternteil – Mutter oder Vater –, Großeltern, Tanten …) haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Entziehung der Obsorge zu stellen.

Das Pflegschaftsgericht hat – „von wem immer es angerufen wird" – die dem Kindeswohl entsprechenden Verfügungen zu treffen; allerdings wird es bei einer Anrufung durch sonstige Personen (z. B. Familienangehörige) meist wiederum das Jugendamt mit Erhebungen beauftragen.

Auch für das Pflegschaftsverfahren besteht für das betroffene Kind die Möglichkeit und der Anspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung. *Siehe dazu S. 30.*

Am Schluss Ende steht ein Beschluss des Gerichts mit folgenden möglichen Inhalten:

- *Den Obsorgeberechtigten wird die Obsorge entzogen (Fremdunterbringung ist somit gerechtfertigt bzw. aufgrund dieser Entscheidung wird eine Fremdunterbringung veranlasst).*
- *Der Antrag auf Entziehung der Obsorge wird abgewiesen (das Kind bleibt bzw. kommt in seine Familie zurück).*

Diese familienrechtlichen Maßnahmen werden unabhängig von einer strafrechtlichen Verfolgung getroffen. Im Zentrum steht die Herstellung der Sicherheit des Kindes, nicht die Bestrafung des Täters/der Täterin.

Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes

Zur Beendigung der Gewalt kann auch eine polizeiliche bzw. bezirksgerichtliche Intervention hilfreich oder notwendig sein.

„Der Schutz durch Polizei und Gericht mag für Sie selbstverständlich klingen, doch war dieser über lange Jahre in Fällen häuslicher Gewalt nicht möglich. Zwar gab es gesetzliche Bestimmungen zur Wahrung und Herstellung der öffentlichen Sicherheit, anderes galt jedoch für die private Sicherheit in den eigenen Häusern und Wohnungen. Erst mit dem Gewaltschutzgesetz konnte hier ein völliges Umdenken festgeschrieben werden: Gewalt im sozialen Nahraum wurde zur öffentlichen Angelegenheit."
DEARING (2000); RANGGER (2002)

Ein zweiphasiges Interventionsmodell soll den in Gewaltbeziehungen lebenden Frauen und Kindern Sicherheit geben.

Dazu kann nun ...

- *...erstens der Gewaltkreislauf durch ein von der Polizei ausgesprochenes Betretungsverbot- und Wegweisungsrecht unterbrochen werden (Sicherheit durch polizeilichen Schutz) und*
- *... zweitens von den Frauen selbst bzw. den gesetzlichen Vertretern/Vertreterinnen von Kindern für diese ein längerfristiger Schutz herbeigeführt werden, indem sie einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung beim Bezirksgericht einbringen (Sicherheit durch gerichtlichen Schutz).*

Information und Beratung speziell zu den Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes bieten die Gewaltschutzzentren und die Kinderschutzzentren. Die Praxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass sich die bestehenden gesetzlichen Regelungen für von Gewalt betroffene Frauen bewähren.

Mit der Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz 2013 wurde ein erstes Zeichen gesetzt, um die besonderen Bedürfnisse von Kindern zu berücksichtigen.

Das Betretungsverbot erfasst einerseits die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung. Der Umfang dieses „Bannbezirkes" (z. B. auch das Stiegenhaus des Wohnblocks) ist von den einschreitenden Polizisten/innen nach den jeweiligen Erfordernissen eines wirkungsvollen Schutzes festzusetzen.

Zur Unterstützung des Betretungsverbotes ist die Polizei ermächtigt, dem/der Gefährder/in die Wohnungsschlüssel abzunehmen, selbst wenn diese/r der/die Besitzer/in der Wohnung bzw. des Hauses ist.

Wenn es sich bei dem/der Gefährdeten um ein unmündiges Kind handelt, erfasst das Betretungsverbot – seit 1. September 2013 – auch das Betreten

Im Detail sieht **§ 38a Sicherheitspolizeigesetz** an Interventionen vor:
Betretungsverbot: Die Verhängung eines Betretungsverbots setzt voraus:
- unmittelbare Gefahr eines gefährlichen Angriffs auf Leben, Gesundheit oder Freiheit (Gefahrenprognose)
- Hausgemeinschaft (unabhängig von einer verwandtschaftlichen Beziehung)

Wegweisung: Diese kommt dann zur Anwendung, wenn sich der Täter gerade in der Wohnung befindet, aus der er weggewiesen werden soll.

Sie kann mit Zwangsgewalt durchgesetzt werden, macht in aller Regel nur in Kombination mit einem Betretungsverbot Sinn (sonst könnte der Weggewiesene ja jederzeit zurückkehren) und wird daher mit einem solchen verknüpft.

- *einer vom gefährdeten Kind besuchten Schule oder*
- *einer von ihm besuchten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung, z. B. Kindergarten oder*
- *eines von ihm besuchten Horts samt einem Bereich im Umkreis von fünfzig Metern.*

Die polizeiliche Intervention ist nur für die Dauer von zwei Wochen möglich, da sie unabhängig vom und allenfalls gegen den Willen des Opfers erfolgt. Sie erstreckt sich nur dann auf maximal vier Wochen, wenn das Opfer selbst bzw. bei Kindern deren gesetzliche/r Vertreter/in oder die Behörde der Kinder- und Jugendhilfe einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Exekutionsordnung gegen nahe Angehörige beim Familiengericht (Bezirksgericht) stellt und damit selbst eine zweite Phase der Intervention einleitet. Voraussetzung ist, dass das weitere Zusammenleben aufgrund einer Drohung oder eines die Gesundheit

erheblich beeinträchtigenden Verhaltens unzumutbar ist und ein dringendes Wohnbedürfnis der gefährdeten Person vorliegt. Gerichtlich kann neben dem nun bis zu sechsmonatigen Betretungsverbot auch ein Kontaktverbot erwirkt werden: Damit kann dem/der Täter/in nicht nur untersagt werden, weiter in der Wohnung zu leben, sondern auch mit dem Opfer zu telefonieren oder es an seinem Arbeitsplatz, im Kindergarten oder in der Schule aufzusuchen.
Im Fall des Einbringens einer Scheidungsklage erstrecken sich die beiden Maßnahmen bis zum Ende des Scheidungsverfahrens.

Strafrecht

Im Unterschied zur Sicherheitspolizei, die ein Betretungsverbot bzw. eine Wegweisung allein aufgrund einer Gefahrenprognose (für die Zukunft!) ausspricht – alles andere würde auch dem Grundsatz der Unschuldsvermutung widersprechen –, geht es vor dem Strafgericht um eine genaue Überprüfung des Geschehenen und eine Beurteilung, ob die Handlung strafbar war. Im Vorfeld dazu haben in der Regel bereits kriminalpolizeiliche Ermittlungen stattgefunden. Strafrechtlich relevant ist jedoch nicht jeder sexuelle Übergriff.

Auch sieht das Strafrecht weitgehend keine gesonderten Delikte für sexuelle Gewalt in der Familie vor. In Betracht kommen vielmehr allgemeine Delikte wie Drohung, Körperverletzung, sexueller Missbrauch oder Vergewaltigung. Seit Juli 2006 ist auch fortdauernde psychische Gewalt (Stalking) in Österreich zivil- und strafrechtlich relevant und mit Einstweiliger Verfügung (§3 82g EO) sowie einem eigenen Straftatbestand „Beharrliche Verfolgung“ (§ 107a StGB) zu ahnden.

Weitere Verbesserungen zur Stellung des Opfers ergeben sich aus den Änderungen des 2. Gewaltschutzgesetzes 2009 sowie der Strafgesetznovelle 2011:

- *Möglichkeit, dass Parteien Zustellungsbevollmächtigte namhaft machen, sodass die Wohnanschrift im Gerichtsakt nicht aufscheint.*
- *Verlängerung der Probezeit*
- *Gerichtliche Aufsicht bei bedingter Entlassung für die Dauer der Probezeit*
- *Sexualstraftäter-Datei: Ziel der Sexualstraftäter-Datei ist es, Wiederholungstaten zu vermeiden und Verurteilte von der Arbeit mit Kindern auszuschließen (Strafregistergesetz).*
- *Tätigkeitsverbot: Bei strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung einer minderjährigen Person kann dem Täter die Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung Minderjähriger in einem Verein oder einer anderen Einrichtung untersagt werden.*
- *Anhebung von Strafsätzen zur Verdeutlichung des Unrechts*
- *Verlängerung der Tilgungsfristen von Verurteilungen wegen Sexualstraftaten*
- *Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld*
- *Der Straftatbestand „Grooming“ wurde eingeführt: Die Anbahnung von Sexualkontakten im Internet zu unmündigen Kindern wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren belangt.*

Einschlägige Strafbestimmungen im Überblick
Die einschlägigen Bestimmungen im Sexualstrafrecht finden sich im Strafgesetzbuch (StGB) unter der Überschrift „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“. Diese Überschrift ersetzte den nicht greifbaren und moralisierenden Begriff der Sittlichkeit, der das Strafrecht moralisch auflud. Auch der Begriff der „Unzucht“ bewertete bis dahin sexuelle Handlungen nach gesellschaftlichen und nicht nach individuellen Maßstäben. Heute ist die Bestrafung nur noch dort legitim, wo die Individualinteressen einer Person verletzt wurden, und nicht die geschlechtliche Sittlichkeit an sich.(1)

Im Kapitel 10 des österreichischen Strafgesetzbuches (StGB) finden sich folgende Tatbestände, die verschiedene Schutzaspekte der sexuellen Integrität des Einzelnen erfassen wollen.(2)

Gewaltdelikte (§§ 201–202 StGB):
Hier geht es um den Schutz vor gewaltsamen Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung. Die einzelnen Tatbestände berücksichtigen dabei unterschiedliche Tatbegehungsformen (mehr oder weniger schwere Gewalt) bzw. das unterschiedliche Ausmaß in den Folgen (z. B. droht eine höhere Strafe, wenn die Tat zu einer Schwangerschaft oder zu einer Traumatisierung des Opfers geführt hat).

Missbrauchsdelikte (§§ 205–209 und § 212 StGB):
Im Zentrum steht der Schutz vor unfreiwilligen sexuellen Übergriffen unter einem bestimmten Alter (Minderjährigenschutz) oder unter Ausnützung einer sonstigen Schwäche des Opfers. Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit einer geistigen Behinderung sollen auch bei fehlendem Einsatz von Gewalt vor unfreiwilligen sexuellen Übergriffen geschützt sein. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass dem/der Täter/in bei dieser Opfergruppe oft bereits subtilere Mittel genügen, die schwächere Position des Opfers auszunützen (insbesondere die Ausnützung eines Autoritätsverhältnisses als Elternteil, Erzieher/in, Lehrer/in, Sporttrainer/in, Pfarrer).

Seit 2012 existiert der Tatbestand des Grooming (208a StGB): Auch die Kontaktanbahnung mit Kindern zu sexuellen Zwecken ist nunmehr unter Strafe gestellt.

Täter sind Personen, welche insbesondere im Internet das Vertrauen von Kindern erschleichen, um bei einem Treffen sexuellen Missbrauch zu begehen oder um sich pornografische Darstellungen zu beschaffen.

Ausbeutungsdelikte (§§ 104a, 207a, 214, 215a, 217 StGB, also u. a. Prostitutionshandel und Zuhälterei):
Hier geht es um ein Verbot der wirtschaftlichen Ausbeutung im Zusammenhang mit geschlechtlichen Handlungen. Zwar besteht noch eine eindeutige Zuordnung zu den Sittlichkeitsdelikten, aber auch eine Verwandtschaft mit Vermögensdelikten ist erkennbar. Die Prostitution selbst ist nicht strafbar, also weder die Tätigkeit als Sexarbeiter/in noch die Inanspruchnahme dieser Dienste.

Belästigungsdelikte (§§ 218–220a StGB, u. a. Exhibitionismus):
Der Gesetzgeber will auch vor der unfreiwilligen Konfrontation mit geschlechtlichen Handlungen anderer schützen.

Sonstige, z. B. Pornographische Darstellung minderjähriger Personen (207a StGB):
Unter Strafe stehen der Besitz, die Herstellung, das Anbieten und Vorführen von pornographischen Darstellungen von Kindern und Jugendlichen sowie das wissentliche Zugreifen auf pornographische Darstellungen im Internet.

Alle diese Delikte sind auch dann strafbar, wenn sie „nur“ versucht wurden, also z. B. der Missbrauch zwar vom Täter/von der Täterin gewollt war und er/sie auch bereits erste Ausführungshandlungen begonnen hat, die Tat aber nicht vollendet wurde. Im Verurteilungsfall wird der Versuch als Milderungsgrund bei der Bemessung des Strafrahmens berücksichtigt.

Verjährung
Die Strafbarkeit der Delikte (abhängig vom jeweiligen Strafrahmen, vgl. § 57 Abs. 3 StGB) besteht oft auch noch nach vielen Jahren. Konkret tritt z. B. bei schwerem sexuellem Missbrauch von Unmündigen (das sind Kinder bis 14 Jahre) die Verjährung erst nach zehn Jahren ein, diese Frist beginnt außerdem erst mit der Erreichung des 28. Lebensjahres des Opfers zu laufen (§ 58 Abs. 3 Z 3 StGB).

Das heißt, dass ein heute 13-jähriges Mädchen, das missbraucht wird, bis zur Vollendung seines 38. Lebensjahres Zeit hat, die Tat zur Anzeige zu bringen.[3]

(1) Zur Kritik an Begriff und Rechtsgut der Sittlichkeit vgl. Mader/Hölzl (2000). Zur „Sittlichkeit“ im Strafrecht. In Floßmann (Hrsg.), Sexualstrafrecht. Beiträge zum historischen und aktuellen Reformprozess (S. 227 ff.). Linz.

(2) Zu den einzelnen Tatbeständen vgl. bspw. Hinterhofer/Rosbaud (2012). Strafrecht – Besonderer Teil II (5. Aufl.). Wien.

(3) Für Details zur Verjährung von Sexualdelikten gegen Minderjährige vgl. Eder-Rieder, JAP 2003/2004, S. 133.

Das Strafverfahren

Das Strafverfahren teilt sich in ein Vorverfahren (= Verfahren bis zur Einbringung der Anklage) und ein Hauptverfahren (= Verfahren von der Anklage bis zum Urteil). In Ersterem ermittelte die Kriminalpolizei [4] gegen eine/n Beschuldigte/n. Das Ermittlungsverfahren wird durch die Staatsanwaltschaft geleitet. Im Zusammenhang mit sexueller Gewalt wird die kontradiktorischen Einvernahme aber vom Ermittlungsrichter/der Ermittlungsrichterin [5] durchgeführt. Das Ermittlungsverfahren steht damit als staatsanwaltschaftliches und kooperativ mit der Kriminalpolizei zu führendes einheitliches Vorverfahren dem gerichtlichen Hauptverfahren deutlich gegenüber.

In der Hauptverhandlung führt schließlich das Gericht das Beweisverfahren und fällt das Urteil über Schuld und Strafe des/der Angeklagten. [6]

(4) Die Kriminalpolizei nimmt Aufgaben im Dienst der Strafrechtspflege wahr, rechtliche Grundlagen ihres Handelns finden sich in der StPO. Dagegen liegt die Funktion der Sicherheitspolizei in Belangen der Gefahrenabwehr, die hauptsächlich im Sicherheitspolizeigesetz (SPG, siehe Wegweiserecht und Betretungsverbot) geregelt sind. Soweit es dabei zu Überschneidungen kommt, weil die (abgewendete) Gefahr auch strafrechtlich relevant war, spricht man von doppelfunktionalen Ermittlungshandlungen.

(5) Zur neuen Stellung des Gerichts im Ermittlungsverfahren vgl. Reindl, JAP 2005/2006, S. 1.

(6) Zum Angeklagten wird der Beschuldigte, sobald Anklage gegen ihn eingebracht wird. Das heißt, im Vorverfahren spricht man vom Beschuldigten, im Hauptverfahren vom Angeklagten.

Die Rechte des Opfers im Strafverfahren

Im Zentrum des Strafverfahrens steht die Entscheidung über Schuld oder Unschuld des Täters/der Täterin – und nicht die Hilfe für das Opfer bzw. die Verfolgung seiner individuellen Interessen. Aus dieser Zielsetzung folgte, dass das Opfer bis 2006 auf die Rolle eines Beweismittels beschränkt war, das als Zeuge wahrheitsgemäß und detailgetreu über (die noch so intimen) Details dem Gericht zu berichten hatte und dem selbst keine Informationen über den Verfahrensstand oder ein Fragerecht an den/die Angeklagte/n zukamen. Um die eigene Verfahrensposition zu verbessern, wurde häufig der Umweg der Privatbeteiligung gewählt, die eigentlich (bloß) die Durchsetzung zivilgerichtlicher Ansprüche im Strafverfahren erleichtern sollte.

Auch heute entscheidet sich in vielen Fällen mit der Aussage des Opfers der Ausgang des Verfahrens. Allerdings wurde mit der StPO-Reform die Schutzbedürftigkeit des Opfers vor weiteren Schädigungen durch das Strafverfahren anerkannt und dem Opfer eine selbstständige, mit Rechten verbundene Verfahrensposition eingeräumt.

Zu den Rechten des Opfers zählen (unabhängig von einem Anschluss als Privatbeteiligte/r) u. a.:

- *Anerkennung als Opfer und schonende Behandlung.*
- *Akteneinsicht.*
- *Information (z. B. über eine konkret verdächtige Person, Wiedergutmachungsansprüche).*
- *Antragsrecht auf Fortführung eines von der Staatsanwaltschaft eingestellten Ermittlungsverfahrens.*
- *Erhebung von Rechtsmitteln im Ermittlungsverfahren.*
- *Vertretung durch eine/n Rechtsanwalt/anwältin oder eine anerkannte Opferhilfeeinrichtung*
- *kostenlose Übersetzungshilfe*
- *Fragerecht an den/die Angeklagte/n, die Zeugen/Zeuginnen und die Sachverständigen in der Hauptverhandlung*

Eine besondere Stellung haben Gewalt- und Sexualopfer.
So sind sie von der Freilassung des Beschuldigten aus der Verwahrungs- oder Untersuchungshaft vor Fällung des erstinstanzlichen Urteils zu verständigen. Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt wurden, sind außerdem spätestens vor ihrer ersten Befragung über die ihnen zustehenden Rechte zu informieren:

- *Einvernahme durch Person gleichen Geschlechts*
- *Verweigerung der Beantwortung von Fragen nach Umständen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich oder nach unzumutbaren Details der Straftat*
- *Vernehmung auf schonende Weise*
- *Ausschluss der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung*

Zur Vernehmung (auch bereits bei der Polizei) kann das Gewaltopfer eine Vertrauensperson mitnehmen. Eine solche Vertrauensperson kann ein Elternteil oder ein/e sonstige/r Angehörige/r sein, aber auch ein Freund/eine Freundin oder eine sonstige Bezugsperson (Lehrer/in, Erzieher/in, Mitarbeiter/in einer Beratungseinrichtung, Prozessbegleiter/in).

Nicht mitgenommen werden kann eine Person, die selbst verdächtigt wird, an der strafbaren Handlung beteiligt zu sein, oder als Zeuge/Zeugin im selben Verfahren aussagen wird. Die Vertrauensperson ist zur Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen im Zuge der Vernehmung verpflichtet.

Opfer von Gewalt, gefährlicher Drohung oder Beeinträchtigung ihrer sexuellen Integrität sowie nahe Angehörige einer durch eine Straftat getöteten Person haben weiters einen Anspruch auf kostenlose juristische und psychosoziale Prozessbegleitung. Über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung und Adressen darauf spezialisierter psychosozialer Einrichtungen sind sie bereits vor ihrer ersten Befragung von der Kriminalpolizei bzw. Staatsanwaltschaft zu informieren.

Prozessbegleitung [7]

Prozessbegleitung ist ein spezielles psychosoziales und juristisches Angebot für Opfer von (sexueller) Gewalt und bestimmte Angehörige. [8] Sie beginnt möglichst vor der Anzeigeerstattung und unterstützt bei der Entscheidung darüber, ob eine Anzeige erstattet werden soll oder nicht; sie endet mit der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens. Kostenlose Prozessbegleitung für Kinder bieten die Kinderschutzzentren in Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten/anwältinnen an.

Wurde einem Opfer im Strafverfahren Prozessbegleitung gewährt, so kann auf Verlangen auch für einen – im sachlichen Zusammenhang stehenden – Zivilprozess psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch genommen werden, wenn dies erforderlich ist (stellt Opferschutzeinrichtung fest). Bei Kindern wird von der Erforderlichkeit ausgegangen. EineKernaufgabe besteht in der Beratung und Begleitung des Opfers und seiner Bezugspersonen durch die Belastungen des Strafverfahrens, vorrangig geht es dabei um die Auseinandersetzung mit deren Ängsten, Befürchtungen, den Gefühlen von Verzweiflung, Trauer oder Wut. Psychosoziale Prozessbegleitung hilft – auf Wunsch – einen allfälligen Therapiebedarf abzuklären und allenfalls einen ersten Kontakt herzustellen.

Eine weitere Hauptaufgabe ist die Kooperation mit allen involvierten Berufsgruppen (Richtern/Richterinnen, Staatsanwälten/anwältinnen, Anwälten/Anwältinnen, Kriminalpolizei, ärztlichen und psychologischen Gutachtern/Gutachterinnen, anderen Institutionen, die mit dem Kind zu tun haben). Der/die psychosoziale Prozessbegleiter/in hat im Verfahren die Stellung einer Vertrauensperson.

(7) Vgl. Jesionek/Hilf (2006). Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess. Wien.

(8) Zu den Standards für die Arbeit der psychosozialen und juristischen Prozessbegleiter/innen:
www.justiz.gv.at/internet/prozessbegleitung

Im Folgenden soll näher auf diese Kernaufgaben eingegangen werden, zumal – die Schonung des Kindes vor Augen – während der verschiedenen Abschnitte im Strafprozess unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden. Ziele sind die Vermeidung einer weiteren Traumatisierung sowie die Reduzierung der bereits entstandenen extremen psychischen Belastungen und der fortwirkenden Stressfaktoren.

Retraumatisierung meint im konkreten Zusammenhang alle Schädigungen des Kindes oder Jugendlichen, die nicht unmittelbar durch die Gewalt des Täters entstehen, sondern die mittelbar durch die Reaktionen der Umwelt oder die Interventionen von professionellen Helfern/Helferinnen oder Bezugspersonen hervorgerufen werden.

Grund dafür sind die durch die Offenlegung der sexuellen Handlungen hervorgerufenen Stressfaktoren, die denen des Kindes während des Erlebens des Missbrauchs ähneln.

Zu den psychischen Belastungen zählen unter anderem:

- *Orientierungslosigkeit in einer chaotischen Situation, die für das Kind weder verstehbar ist, noch vorauszusehen war.*
- *Gefühle der Ohnmacht und des Ausgeliefertseins.*
- *erneute Grenzüberschreitung durch die für die juristische Verfolgung notwendige detaillierte Befragung.*
- *Schuldgefühle durch die eigenen widersprüchlichen Angaben vor Polizei und Gericht.*
- *das Sich-Verstricken in Geschichten, um sich selbst und ev. auch den/die Täter/in oder Mittäter/in zu schützen.*

Dazu kommen spezifische, mit den einzelnen Verfahrensabschnitten in Zusammenhang stehende Fragen, die mit psychosozialer Unterstützung leichter zu bearbeiten sind. Die psychosozialen Prozessbegleiter/innen fungieren hier oft als kindgerechte Übersetzer/innen juristischer Vorgehensweisen und (möglicher) Ergebnisse.

Zeugenaussage und Entschlagungsrechte

Die Strafprozessordnung sieht verschiedene Aussagebefreiungen für Zeugen/Zeuginnen vor, so auch für die Angehörigen des/der Beschuldigten, also insbesondere auch für dessen/deren Kinder. Dahinter steht, dass niemand gezwungen werden soll, durch die eigene belastende Aussage aktiv zur Verurteilung eines Verwandten beizutragen. Darüber hinaus sind – nur nach Durchführung einer kontradiktorischen Einvernahme – Sexualopfer sowie zum Zeitpunkt der Vernehmung noch nicht 14-jährige Opfer (egal welcher Straftat) von der Aussage befreit. In allen Fällen entbindet eine Befreiung von der Aussage nicht von der Pflicht, zum Vernehmungstermin vor Gericht zu erscheinen.

Nicht befreit sind erwachsene Angehörige, die sich dem Verfahren als Privatbeteiligte anschließen, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass sich der durch den Privatbeteiligtenanschluss zum Ausdruck gebrachte Verfolgungswille nicht mit einer bloß passiven Verfahrensbeteiligung vertrage.

Entschlägt sich das Opfer eines Sexualdelikts der Aussage nicht gänzlich, hat es immer noch die Möglichkeit, die Beantwortung einzelner Fragen zu verweigern, soweit sie den höchstpersönlichen Lebensbereich oder unzumutbare Einzelheiten der Tat betreffen.

Das Dilemma jeder Aussagebefreiung und damit des Schweigens des Opfers besteht schließlich darin, dass für eine Verurteilung die präzise Aussage des Opfers wichtig ist, um dem/der Richter/in eine Zuordnung zum richtigen Straftatbestand zu ermöglichen und den/die Angeklagte/n zu verurteilen. Nicht zuletzt stellt es eine besondere Herausforderung dar, kindgerecht über die Möglichkeit der Aussagebefreiung oder Aussageverweigerung zu belehren. Und noch schwieriger ist es, den kindlichen Willen, die Aussage tatsächlich verweigern zu wollen, zu erkennen und entsprechend zu deuten.

Die kontradiktorische Einvernahme (Videovernehmung)

Die kontradiktorische Zeugenvernehmung (§ 165 StPO) ist eine schonende Vernehmung, bei welcher der Zeuge/die Zeugin nicht im selben Raum mit dem/der Beschuldigten aussagen muss. Staatsanwalt/anwältin, Beschuldigte/r und Anwalt/Anwältin verfolgen die Vernehmung über einen Monitor und Lautsprecher in einem anderen Raum. Sie können über den/die Richter/in oder Sachverständige/n, der/die den Zeugen/die Zeugin befragt, Fragen stellen, nicht aber direkt mit dem Zeugen/der Zeugin sprechen. Die Vernehmung wird in Bild und Ton aufgenommen.

Dieses Video wird dann in der Hauptverhandlung vorgeführt, wenn sich der Zeuge/die Zeugin einer weiteren (nochmaligen) Befragung entschlägt (zu den Entschlagungsrechten siehe oben). Die kontradiktorische Vernehmung wird vom Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft durchgeführt. Bei unmündigen (= unter 14-jährigen) Opfern von Sexualdelikten ist immer (!) mit einer Videoeinvernahme vorzugehen. Darüber hinaus kann die Einvernahme durch eine/n Sachverständige/n erfolgen, der/die die Fragen des Richters/der Richterin in eine kindgerechte Formulierung übersetzt.

Praxiserfahrung aus Sicht von Prozessbegleitern/begleiterinnen

Das Modell der Bildschirmeinvernahme wird insgesamt als positiv beurteilt. Um eine Begegnung zwischen Opfer und Täter/in auch vor der Vernehmung (etwa im Warte- oder Eingangsbereich des Gerichts) zu verhindern, kann der/die Richter/in um ein zeitlich verzögertes Laden des Zeugen/der Zeugin und des/der Beschuldigten ersucht werden.

Während der kontradiktorischen Einvernahme kann der nicht kindgerechte Einvernahmeraum mit der Videokamera weiter einschüchtern. Einen kindgerecht eingerichteten Zeugenschutzraum gibt es derzeit nur in wenigen Strafgerichtshöfen.

Nach der Einvernahme geht es um die Stabilisierung des Opfers, das sich häufig erschöpft, enttäuscht oder einfach nur „leer“ fühlt. Zweifel, ob es richtig war, die Aussage zu tätigen, führen zu einer ähnlichen Dynamik aus Scham, Angst und Schuldgefühlen, wie sie schon vor und insbesondere während der Einvernahme das Verhalten des Kindes geprägt hat. Auch ist das Verfahrensergebnis nicht immer das vom Opfer erwartete: Bei sehr kleinen Kindern (unter sechs Jahren) wird fast immer eingestellt.

Bei Inanspruchnahme des Rechts auf Entschlagung der Aussage erfolgt häufig ein Freispruch (im Zweifel); das Kind muss lernen, mit dieser juristischen Wahrheit zurechtzukommen.

Gerichtszusammensetzung bei der Verhandlung

Auch die Strafprozessordnung bzw. das Gerichtsorganisationsgesetz sehen Besonderheiten für die Verhandlungen von Sexualdelikten vor. Je nach Art der Begehung und Strafausmaß des Delikts besteht dabei entweder eine Zuständigkeit eines Schöffen- oder Geschworenengerichts. In beiden Fällen sind Laien an der Rechtsprechung beteiligt. Im schöffengerichtlichen Verfahren entscheiden zwei Laien gemeinsam mit zwei Berufsrichtern/richterinnen über Schuld und Strafausmaß, im geschworenengerichtlichen Verfahren entscheiden die acht Laien allein (!) über die Schuld, also die Strafbarkeit des Täters/ der Täterin, die drei Berufsrichter/innen haben nur bei der Entscheidung über das Strafausmaß – so wie jede/r der Geschworenen – eine Stimme.

Die StPO sieht eine geschlechtsspezifische Besonderheit in der Gerichtszusammensetzung bei der Verhandlung wegen eines Sexualdelikts vor: Dem Schöffengericht hat mindestens ein Richter oder Schöffe jeweils des Geschlechts des Opfers bzw. des Angeklagten anzugehören, im geschworenengerichtlichen Verfahren müssen mindestens je zwei Geschworene das Geschlecht des Opfers bzw. des/der Angeklagten haben. Im Ergebnis ist damit ausgeschlossen, dass ein reiner Männersenat über die Strafbarkeit eines Mannes entscheidet, dem ein Sexualdelikt an einem Mädchen vorgeworfen wird.

Darüber hinaus bestehen bei den Berufsrichtern/richterinnen Sonderzuständigkeiten bei Verfahren wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Damit soll garantiert werden, dass nur besonders geschulte Richter/innen solche Verhandlungen durchführen.

Schadenersatz

Schadenersatz gebührt für einen rechtswidrig und schuldhaft herbeigeführten Schaden. Die damit zusammenhängenden Fragen (worin besteht der Schaden, wer hat ihn verursacht, welche Norm – muss keine Strafrechtsbestimmung sein! – wurde verletzt, hat der Schädiger vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt) werden üblicherweise im Zivilverfahren überprüft.

Dort stehen sich nicht Staat und Angeklagte/r gegenüber, sondern der/die Geschädigte (= Kläger/in) und der/die Schädiger/in (= Beklagte/r). Das Zivilverfahren ist außerdem für das Opfer mit einem Prozesskostenrisiko verbunden.

Für den Schadenersatzprozess kann lediglich psychosoziale (keine juristische) Prozessbegleitung in Anspruch genommen werden, eine kostenlose rechtliche Vertretung ist allenfalls über die sogenannte Verfahrenshilfe möglich. Die Strafprozessordnung sieht aber auch die Möglichkeit vor, Schadenersatzansprüche bereits im Strafverfahren geltend zu machen. Dies geschieht formal durch den Anschluss des Zeugen/Opfers als Privatbeteiligte/r.

Der Anschluss als Privatbeteiligte/r war vor den letzten StPO-Reformen deshalb sehr wichtig, weil damit (neben dem Schadenersatz) indirekt viele Rechte für das Opfer erreicht wurden, die ihm sonst als bloßem Zeugen nicht zustanden (Recht auf Akteneinsicht, Fragerecht an Angeklagte/n etc.).

Neben diesen günstigen Auswirkungen auf die Rolle als Opferzeuge/zeugin war die Situation in Bezug auf den Zuspruch eines Schadenersatzes unbefriedigend, da die Praxis dahin ging, den Schadenersatz zwar dem Grunde nach zuzusprechen, die Entscheidung über dessen genaue Höhe jedoch an das Zivilgericht zu verweisen. Damit passierte es, dass das Opfer auch einen zweiten (nämlich den zivilgerichtlichen) Prozess durchmachen musste, für den es ein wesentlich höheres Prozesskostenrisiko trug.

Mit der StPO-Reform ist insofern eine Verbesserung eingetreten, als die Strafrichter/innen nun verpflichtet sind, dass sie dann, wenn sie ein Gutachten zur Beurteilung einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung in Auftrag geben, zugleich immer auch die Feststellung der Schmerzperioden auftragen müssen. Dies bedurfte einer ausdrücklichen Regelung, da die Sachverständigen nur genau die ihnen vom Gericht gestellten Fragen beantworten dürfen.

Verbrechensopfergesetz

Wie bereits ausgeführt wurde, hat das Opfer einen Anspruch auf Ersatz seines Schadens gegen den/die Täter/in, den es im Zivilverfahren als Kläger/in oder im Strafverfahren als Privatbeteiligte/r durchsetzen kann.

Dieser Anspruch ist in der Praxis jedoch nicht immer leicht durchzusetzen. Oder der Anspruch konnte zwar durchgesetzt werden, aber der/die Schädiger/in ist zahlungsunfähig – auch dann ist dem Opfer nicht geholfen. Aus diesem Grund hat der Bund ein eigenes Gesetz geschaffen, nach dem Opfern finanzielle Hilfeleistungen gewährt werden: das Verbrechensopfergesetz.

Danach können Opfer einer Straftat vom Bundessozialamt finanzielle Unterstützung erhalten, selbst wenn der Täter nicht bekannt ist oder unzurechnungsfähig war, in entschuldigendem Notstand gehandelt hat oder die strafgerichtliche Verfolgung wegen Abwesenheit oder Verjährung unmöglich bzw. unzulässig ist. Es ist ein Antrag zu stellen, über welchen nach Durchführung eines Verwaltungsverfahrens mittels Bescheid entschieden wird. Dieser Bescheid kann kostenlos bei der Bundesberufungskommission bekämpft werden.

Zu den Leistungen nach dem Verbrechensopfergesetz zählen insbesondere der Ersatz des Verdienst- und Unterhaltsentgangs, der Kostenersatz für ärztliche Hilfe und Therapie, einschließlich der Psychotherapiekosten, sowie die Übernahme der Selbstbehaltkosten, die mit der Tat in direktem Zusammenhang stehen (Verpflegungskostenbeiträge im Krankenhaus, Rezeptgebühren etc.).

§

Das österreichische Schadenersatzrecht gewährt nur ausnahmsweise den Ersatz immaterieller Schäden. Ein derartiger Sonderfall ist für das Schmerzengeld bei sexuellem Missbrauch **in § 1328 ABGB normiert**.

Zu beachten ist, dass diese Leistungen als bloße Vorleistung für den Schadenersatz zu verstehen sind. Das bedeutet, dass das Bundessozialamt verpflichtet ist, die gewährten Zahlungen vom Täter/von der Täterin zurückzuverlangen – auch wenn dies nicht immer gelingt und dem Opfer manchmal nicht recht ist. Anspruchsberechtigt ist, wer Opfer einer rechtswidrigen, vorsätzlichen und mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung geworden ist.

Mit 1. April 2013 ist eine Novelle zum Verbrechensopfergesetz in Kraft getreten: Für Krisenintervention nach Straftaten kommt nunmehr eine Kostenübernahme in Betracht.
Anträge können auf **www.bundessozialamt.gv.at** heruntergeladen werden.

Als Folge muss eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung vorliegen, die auch den Grund für die nunmehrigen Therapie- oder sonstigen Krankenbehandlungskosten darstellt. Ersatzfähig sind dabei nur solche Kosten, zu denen die Gebietskrankenkassen oder andere Krankenversicherungsträger einen Zuschuss leisten.

Zur Beurteilung der Voraussetzungen, insbesondere der strafrechtlichen Relevanz des Geschehens, werden hauptsächlich die Unterlagen aus Strafverfahren verwendet (Aussage bei der Polizei, Anzeige, kontradiktorische Vernehmung). In der Regel ist dann auch keine Befragung des Kindes durch das Bundessozialamt oder eine/n von diesem beauftragte/n Sachverständige/n notwendig.

Wichtig ist, dass eine strafgerichtliche Verurteilung des Täters/der Täterin für einen Zuspruch nach dem Verbrechensopfergesetz nicht erforderlich ist, auch bei einem Freispruch im Zweifel werden durchaus Leistungen gewährt. Schwieriger ist die Beweislage dann, wenn das Strafverfahren eingestellt wurde, und noch schwieriger, wenn es zu überhaupt keinem Strafverfahren gekommen ist, weil das Opfer die Tat nicht zur Anzeige gebracht hat.

UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Artikel 19 – Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 34 – Schutz vor sexuellem Missbrauch

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- *zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;*
- *für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;*
- *für pornografische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.*

Gewaltschutzgesetz

§ 382b Exekutionsordnung – Schutz vor Gewalt in Wohnungen

(1) Das Gericht hat einer Person, die einer anderen Person durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammenleben unzumutbar macht, auf deren Antrag

- *das Verlassen der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung aufzutragen und*
- *die Rückkehr in die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu verbieten, wenn die Wohnung der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Antragstellers dient.*

(2) Bei einstweiligen Verfügungen nach Abs. 1 ist keine Frist zur Einbringung der Klage (§ 391 Abs. 2) zu bestimmen, wenn die einstweilige Verfügung für längstens sechs Monate getroffen wird.
(3) Verfahren in der Hauptsache im Sinne des § 391 Abs. 2 können Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse und Verfahren zur Klärung der Benützungsberechtigung an der Wohnung sein.

§ 38a Sicherheitspolizeigesetz – Betretungsverbot

(1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen, es stehe ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevor, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem die Gefahr ausgeht (Gefährder), das Betreten

- *einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, und deren unmittelbarer Umgebung;*
- *und, sofern es sich bei dem Gefährdeten um einen unmündigen Minderjährigen handelt, darüber hinaus das Betreten*

a) *einer vom gefährdeten Unmündigen zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht im Sinne des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 76/1985, besuchten Schule oder*
b) *einer von ihm besuchten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder*
c) *eines von ihm besuchten Horts samt eines Bereichs im Umkreis von fünfzig Metern, zu untersagen.*

Strafgesetzbuch

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

§ 201 StGB – Vergewaltigung

(1) Wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der vergewaltigten Person zur Folge oder wird die vergewaltigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der vergewaltigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

§ 202 StGB – Geschlechtliche Nötigung

(1) Wer außer den Fällen des § 201 eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der genötigten Person zur Folge oder wird die genötigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der genötigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

§ 205 StGB – Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person

(1) Wer eine wehrlose Person oder eine Person, die wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieses Zustands dadurch missbraucht, dass er mit ihr den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende Handlung vornimmt oder sie zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wer außer dem Fall des Abs. 1 eine wehrlose oder psychisch beeinträchtigte Person (Abs. 1) unter Ausnützung dieses Zustands dadurch missbraucht, dass er an ihr eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt oder sie zu einer geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs.1) oder eine Schwangerschaft der missbrauchten Person zur Folge oder wird die missbrauchte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der missbrauchten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

§ 206 StGB – Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen

(1) Wer mit einer unmündigen Person den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unternimmt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der unmündigen Person zur Folge oder wird die unmündige Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

(4) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als drei Jahre, wird die unmündige Person durch die Tat weder längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zu-

stand versetzt noch in besonderer Weise erniedrigt und hat die Tat weder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) noch den Tod der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet.

§ 207 StGB – Sexueller Missbrauch von Unmündigen

(1) Wer außer dem Fall des § 206 eine geschlechtliche Handlung an einer unmündigen Person vornimmt oder von einer unmündigen Person an sich vornehmen lässt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zu einer geschlechtlichen Handlung (Abs. 1) mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge oder wird die unmündige Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

(4) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre, wird die unmündige Person durch die Tat weder längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt noch in besonderer Weise erniedrigt und ist keine der Folgen des Abs. 3 eingetreten, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

§ 207a StGB – Pornographische Darstellungen Minderjähriger

(1) Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4)

- *herstellt oder*
- *einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.*

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) zum Zweck der Verbreitung herstellt, einführt, befördert oder ausführt oder eine Tat nach Abs. 1 gewerbsmäßig begeht. Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder so begeht, dass sie einen besonders schweren Nachteil der minderjährigen Person zur Folge hat; ebenso ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) unter Anwendung schwerer Gewalt herstellt oder bei der Herstellung das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.

(3) Wer sich eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person (Abs. 4 Z 3 und 4) verschafft oder eine solche besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer sich eine pornographische Darstellung einer unmündigen Person (Abs. 4) verschafft oder eine solche besitzt.

(3a) Nach Abs. 3 wird auch bestraft, wer im Internet wissentlich auf eine pornographische Darstellung Minderjähriger zugreift.

(4) Pornographische Darstellungen Minderjähriger sind

- *wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung an einer unmündigen Person oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier,*
- *wirklichkeitsnahe Abbildungen eines Geschehens mit einer unmündigen Person, dessen Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, dass es sich dabei um eine geschlechtliche Handlung an der unmündigen Person oder der unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier handelt,*
- *wirklichkeitsnahe Abbildungen*

a) *einer geschlechtlichen Handlung im Sinne der Z 1 oder eines Geschehens im Sinne der Z 2, jedoch mit mündigen Minderjährigen, oder*

b) *der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger, soweit es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen;*

- *bildliche Darstellungen, deren Betrachtung – zufolge Veränderung einer Abbildung oder ohne Verwendung einer solchen – nach den Umständen den Eindruck vermittelt, es handle sich um eine Abbildung nach den Z 1 bis 3.*

(5) Nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 ist nicht zu bestrafen, wer

- *eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person mit deren Einwilligung und zu deren eigenem Gebrauch herstellt oder besitzt oder*
- *eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person nach Abs. 4 Z 4 zu seinem eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt, sofern mit der Tat keine Gefahr der Verbreitung der Darstellung verbunden ist.*

§ 207b StGB – Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Wer an einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieser mangelnden Reife sowie seiner altersbedingten Überlegenheit eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen

lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Ausnützung einer Zwangslage dieser Person eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar durch ein Entgelt dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an ihm oder einem Dritten vorzunehmen oder von ihm oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 208 StGB – Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren

(1) Wer eine Handlung, die geeignet ist, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung von Personen unter sechzehn Jahren zu gefährden, vor einer unmündigen Person oder einer seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden Person unter sechzehn Jahren vornimmt, um dadurch sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, es sei denn, dass nach den Umständen des Falles eine Gefährdung der unmündigen oder Person unter sechzehn Jahren ausgeschlossen ist.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, außer dem Fall des Abs. 1, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, bewirkt, dass eine unmündige Person eine geschlechtliche Handlung wahrnimmt.

(3) Wer, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, bewirkt, dass eine unmündige Person eine strafbare Handlung nach den §§ 201 bis 207 oder 207b wahrnimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(4) Übersteigt das Alter des Täters im ersten Fall des Abs. 1 und im Abs. 2 das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

§ 208 a StGB – Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen

(1) Wer einer unmündigen Person in der Absicht, an ihr eine strafbare Handlung nach den §§ 201 bis 207a Abs. 1 Z 1 zu begehen,

- *im Wege einer Telekommunikation, unter Verwendung eines Computersystems oder*
- *auf sonstige Art unter Täuschung über seine Absicht ein persönliches Treffen vorschlägt oder ein solches mit ihr vereinbart und eine konkrete Vorbereitungshandlung zur Durchführung des persönlichen Treffens mit dieser Person setzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.*

(1a) Wer zu einer unmündigen Person in der Absicht, eine strafbare Handlung nach § 207a Abs. 3 oder 3a in Bezug auf eine pornographische Darstellung (§ 207a Abs. 4) dieser Person zu begehen, im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems Kontakt herstellt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 und 1a ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, sein Vorhaben aufgibt und der Behörde sein Verschulden offenbart.

§ 211 StGB – Blutschande

(1) Wer mit einer Person, die mit ihm in gerader Linie verwandt ist, den Beischlaf vollzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer eine Person, mit der er in absteigender Linie verwandt ist, zum Beischlaf verführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer mit seinem Bruder oder mit seiner Schwester den Beischlaf vollzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

(4) Wer zur Zeit der Tat das neunzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist wegen Blutschande nicht zu bestrafen, wenn er zur Tat verführt worden ist.

§ 212 StGB – Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses

(1) Wer

- *mit einer mit ihm in absteigender Linie verwandten minderjährigen Person, seinem minderjährigen Wahlkind, Stiefkind oder Mündel oder*
- *mit einer minderjährigen Person, die seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht untersteht, unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber dieser Person eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.*

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer

- *als Arzt, klinischer Psychologe, Gesundheitspsychologe, Psychotherapeut, Angehöriger eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufes oder Seelsorger mit einer berufsmäßig betreuten Person,*
  - *als Angestellter einer Erziehungsanstalt oder sonst als in einer Erziehungsanstalt Beschäftigter mit einer in der Anstalt betreuten Person oder*
- *als Beamter mit einer Person, die seiner amtlichen Obhut anvertraut ist, unter Ausnützung seiner Stellung dieser Person gegenüber eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.*

§ 213 StGB – Kuppelei

(1) Wer eine Person, zu der er in einem der im § 212 bezeichneten Verhältnisse steht, unter den dort genannten Voraussetzungen zu einer geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person verleitet oder die persönliche Annäherung der beiden Personen zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 214 StGB - Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen

(1) Wer die persönliche Annäherung einer unmündigen mit einer anderen Person zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung herbeiführt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer außer dem Fall des Abs. 1 die persönliche Annäherung einer minderjährigen mit einer anderen Person zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung herbeiführt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§ 215a StGB – Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger

(1) Wer eine minderjährige Person, mag sie auch bereits der Prostitution nachgehen, zur Ausübung der Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung anwirbt oder einem anderen zu einem solchen Zweck anbietet oder vermittelt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer eine minderjährige Person, die der Prostitution nachgeht oder an einer pornographischen Darbietung mitwirkt, ausnützt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden.

(2) Wer die Tat gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2a) Wer wissentlich eine pornographische Darbietung, an der eine mündige minderjährige Person mitwirkt, betrachtet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer wissentlich eine pornographische Darbietung, an der eine unmündige Person mitwirkt, betrachtet.

(3) An einer pornographischen Darbietung wirkt mit, wer dabei eine auf sich selbst reduzierte, von anderen Lebensäußerungen losgelöste und der sexuellen Erregung eines Betrachters dienende geschlechtliche Handlung an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier vornimmt, eine solche geschlechtliche Handlung an sich vornehmen lässt oder auf solche Weise seine Genitalien oder seine Schamgegend zur Schau stellt.

§ 218 StGB – Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen

(1) Wer eine Person durch eine geschlechtliche Handlung

- *an ihr oder*
- *vor ihr unter Umständen, unter denen dies geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, belästigt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.*

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich und unter Umständen, unter denen sein Verhalten geeignet ist, durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigtes Ärgernis zu erregen, eine geschlechtliche Handlung vornimmt.

(3) Im Falle des Abs. 1 ist der Täter nur auf Antrag der belästigten Person zu verfolgen.

§ 220b StGB – Tätigkeitsverbot

(1) Hat der Täter eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung einer minderjährigen Person begangen und im Tatzeitpunkt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Tätigkeit in einem Verein oder einer anderen Einrichtung ausgeübt oder auszuüben beabsichtigt, welche die Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung Minderjähriger oder sonst intensive Kontakte mit Minderjährigen einschließt, so ist ihm für eine Dauer von mindestens einem und höchstens fünf Jahren die Ausübung dieser und vergleichbarer Tätigkeiten zu untersagen, sofern die Gefahr besteht, dass er sonst unter Ausnützung einer ihm durch eine solche Tätigkeit gebotenen Gelegenheit eine weitere derartige strafbare Handlung mit nicht bloß leichten Folgen begehen werde.

(2) Besteht die Gefahr, dass der Täter bei Ausübung der Tätigkeit strafbare Handlungen der in Abs. 1genannten Art mit schweren Folgen begehen werde, oder hat der Täter unter Ausnützung der ihm durch seine Tätigkeit gebotenen Gelegenheit eine strafbare Handlung der in Abs. 1 genannten Art begangen, obwohl ihm zum Zeitpunkt der Tat die Ausübung dieser Tätigkeit strafgerichtlich untersagt war, so ist das Verbot auf unbestimmte Zeit auszusprechen.

Strafprozessordnung

§ 165 StPO – Kontradiktorische Vernehmung des Beschuldigten oder eines Zeugen

(1) Eine kontradiktorische Vernehmung sowie die Ton- oder Bildaufnahme einer solchen Vernehmung des Beschuldigten oder eines Zeugen ist zulässig, wenn zu besorgen ist, dass die Vernehmung in einer Hauptverhandlung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein werde.

(2) Die kontradiktorische Vernehmung hat das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 249 und 250 durchzuführen (§ 104).
Das Gericht hat der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten, dem Opfer, dem Privatbeteiligten und deren Vertretern Gelegenheit zu geben, sich an der Vernehmung zu beteiligen und Fragen zu stellen.

(3) Bei der Vernehmung eines Zeugen ist in seinem Interesse, besonders mit Rücksicht auf sein geringes Alter oder seinen seelischen oder gesundheitlichen Zustand, oder im Interesse der Wahrheitsfindung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen die Gelegenheit zur Beteiligung derart zu beschränken, dass die Beteiligten des Verfahrens (Abs. 2) und ihre Vertreter die Vernehmung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein. Insbesondere wenn der Zeuge das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann in diesem Fall ein Sachverständiger mit der Befragung beauftragt werden.
In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Begegnung des Zeugen mit dem Beschuldigten und anderen Verfahrensbeteiligten möglichst unterbleibt.

(4) Einen Zeugen, der das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat in seiner Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnte, hat das Gericht in jedem Fall auf die in Abs. 3 beschriebene Art und Weise zu vernehmen, die übrigen im § 156 Abs. 1 Z 1 und 2 erwähnten Zeugen dann, wenn sie oder die Staatsanwaltschaft dies beantragen.

(5) Vor der Vernehmung hat das Gericht den Zeugen überdies darüber zu informieren, dass das Protokoll in der Hauptverhandlung verlesen und Ton- oder Bildaufnahmen der Vernehmung vorgeführt werden können, auch wenn er im weiteren Verfahren die Aussage verweigern sollte. Soweit ein Sachverständiger mit der Durchführung der Befragung beauftragt wurde (Abs. 3), obliegt diesem die Vornahme dieser Information und jener nach §§ 161 Abs. 1. Auf das Alter und den Zustand des Zeugen ist dabei Rücksicht zu nehmen. Die Informationen und darüber abgegebene Erklärungen sind zu protokollieren.

Strafregistergesetz

§ 2 Strafregistergesetz – Sexualstraftäter-Datei und Tätigkeitsverbote

(1) In das Strafregister sind aufzunehmen:
Z 1: alle rechtskräftigen Verurteilungen durch inländische Strafgerichte sowie die auf Grund solcher Verurteilungen im Zusammenhang mit einer Übernahme der Überwachung oder der Vollstreckung getroffenen Entscheidungen ausländischer Strafgerichte; Z 8: rechtskräftige Tätigkeitsverbote gemäß § 220b StGB ...

(1a) Verurteilungen wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, die nach Z 1 ...
in das Strafregister aufgenommen wurden, sind für Zwecke der Beauskunftung nach § 9a gesondert zu kennzeichnen. ...

§ 9a – Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern

(2) Nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Regelungen hat die Landespolizeidirektion Wien den Jugendwohlfahrtsträgern, Schulbehörden sowie Dienstbehörden und Personalstellen der Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit der Anstellung von Personen an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Eignungsbeurteilung von Pflege- oder Adoptivwerberinnen und -werbern Auskunft über die gemäß § 2 Abs. 1a gekennzeichnetenVerurteilungen sowie über Daten gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und 8 zu erteilen.

Verbrechensopfergesetz

§ 1 VOG – Kreis der Anspruchsberechtigten

(1) Anspruch auf Hilfe haben österreichische Staatsbürger, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie

- *durch eine zum Entscheidungszeitpunkt mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben oder*
- *durch eine an einer anderen Person begangene Handlung im Sinne der Z 1 nach Maßgabe der bürgerlich-rechtlichen Kriterien einen Schock mit psychischer Beeinträchtigung von Krankheitswert erlitten haben oder*
- *als Unbeteiligte im Zusammenhang mit einer Handlung im Sinne der Z 1 eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, soweit nicht hieraus Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, bestehen, und ihnen dadurch Heilungskosten erwachsen sind oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Wird die österreichische Staatsbürgerschaft erst nach der Handlung im Sinne der Z 1 erworben, gebührt die Hilfe nur, sofern diese Handlung im Inland oder auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug (Abs. 6 Z 1) begangen wurde.*

(2) Hilfe ist auch dann zu leisten, wenn

- *die mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen worden ist oder der Täter in entschuldigendem Notstand gehandelt hat,*
- *die strafgerichtliche Verfolgung des Täters wegen seines Todes, wegen Verjährung oder aus einem anderen Grund unzulässig ist oder*
- *der Täter nicht bekannt ist oder wegen seiner Abwesenheit nicht verfolgt werden kann.*

(3) Wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ist Hilfe nur zu leisten, wenn

- *dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird oder*
- *durch die Handlung nach Abs. 1 eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB, BGBl. Nr. 60/1974) bewirkt wird.*

(4) Hatte die Handlung im Sinne des Abs. 1 den Tod eines Menschen zur Folge, dann ist den Hinterbliebenen, für deren Unterhalt der Getötete nach dem Gesetz zu sorgen hatte, Hilfe zu leisten, wenn sie österreichische Staatsbürger sind und ihnen durch den Tod der Unterhalt entgangen ist. Die Kostenübernahme gemäß § 4 Abs. 5 erfolgt unabhängig vom Vorliegen eines tatsächlichen Unterhaltsentganges.

(5) Kindern ist Hilfe gemäß Abs. 4 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten. Darüber hinaus ist ihnen auch dann Hilfe zu leisten, wenn sie

- *wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten können, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, gebührt die Hilfe nur dann, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992, betreiben;*
- *infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder*

während des in Z 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.

(6) Hilfe ist Unionsbürgern sowie Staatsbürgern von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in gleicher Weise wie österreichischen Staatsbürgern zu leisten, wenn die Handlung nach Abs. 1

- *im Inland oder auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug, unabhängig davon, wo sich dieses befindet, begangen wurde oder*
- *im Ausland begangen wurde, die betroffenen Personen ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben haben und die Handlung nach dessen Begründung begangen wurde.*

(7) Hilfe ist ferner den nicht in den Abs. 1 und 6 genannten Personen zu leisten, wenn die Handlung nach Abs. 1 nach dem 30. Juni 2005 im Inland oder auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug, unabhängig davon, wo sich dieses befindet, begangen wurde und sie sich zum Zeitpunkt der Handlung dort rechtmäßig aufgehalten haben.

Wurde ein unrechtmäßiger Aufenthalt zum Tatzeitpunkt durch einen erlittenen Menschenhandel bewirkt, ist Personen Hilfe solange zu leisten, als sie dafür über ein Aufenthaltsrecht für besonderen Schutz verfügen oder im Anschluss daran weiterhin aufenthaltsberechtigt sind und sie sich gewöhnlich im Inland aufhalten.

(8) Einer Körperverletzung und einer Gesundheitsschädigung im Sinne des Abs. 1 stehen die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, insbesondere einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz gleich, wenn die zur Beschädigung führende Handlung nach Abs. 1 nach dem 30. Juni 2005 begangen wurde. Der Ersatz und die Reparatur richten sich nach § 5 Abs. 2.

Ziele und Formen von Prävention

Ziele von präventiven Maßnahmen sind:

- *die Verhinderung von neuen Fällen sexuellen Missbrauchs;*
- *die Aufdeckung von sexuellem Missbrauch zu erleichtern;*
- *die Folgeerscheinungen von sexuellem Missbrauch zu verringern;*
- *den Opfern bzw. allen in den Missbrauch Involvierten den Weg in eine adäquate Therapie zu ermöglichen.*

Aufgrund dieser Ziele können drei Formen von Prävention unterschieden werden:

- *Primäre Prävention mit dem Ziel einer Reduktion des Auftretens von neuen Fällen sexuellen Missbrauchs (Inzidenzrate).*
- *Sekundäre Prävention mit dem Ziel, sexuellen Missbrauch sobald als möglich zu erkennen und zu beenden sowie dessen Folgen zu minimieren.*
- *Tertiäre Prävention mit dem Ziel, die Langzeitfolgen eines sexuellen Missbrauchs zu reduzieren und die Betroffenen in deren Bewältigung zu unterstützen.*

Am wichtigsten erscheint die primäre Prävention, da durch sie die schwerwiegenden Folgen, die sexueller Missbrauch nach sich ziehen kann, generell zu verhindern sind.

Herkömmliche versus sinnvolle Prävention

Herkömmliche Prävention gibt nach wie vor falsche Information und nicht Sicherheit.

„Steig nicht in ein fremdes Auto!“
„Zieh dich ordentlich an!“
„Geh nicht allein in den Wald!“
„Mach die Tür nicht auf, wenn du allein bist!“
„Nimm keine Schokolade von einem Fremden!“
„Sei vor der Dunkelheit zu Hause!“

So und ähnlich lauten die Warnungen, mit denen die meisten Mädchen und Buben aufwachsen. Solche Warnungen führen zu Vermeidungsverhalten, Verängstigung, Einschränkung der Bewegungsfreiheit und Selbstständigkeit, Verstärkung der Abhängigkeit von den Eltern. Anders ausgedrückt: Herkömmliche Prävention bereitet geradezu den Boden für Missbrauch, denn fehlinformierte, unsichere, angepasste und abhängige Kinder sind ideale Opfer.

Sinnvolle Prävention dagegen muss Kinder stark machen, sie in die Lage versetzen, sexuelle Übergriffe zu erkennen, einzuordnen und sich dagegen zu wehren, d. h. sich selbst zu schützen.

Prävention muss:

- *die Stärke der Kinder aufbauen;*
- *die Unabhängigkeit der Kinder fördern;*
- *die Mobilität der Kinder erweitern;*
- *die Freiheit der Kinder vergrößern.*

Prävention darf auf keinen Fall Angst machen, denn Angst erzeugt Schwäche, Angst lähmt. Angst entsteht aus Gefühlen von Ohnmacht und Hilflosigkeit. Den Kindern muss das Wissen um ihre Handlungsmöglichkeiten vermittelt werden, denn „Wissen ist Macht“. Stärke und Energie, Kompetenz und Wille der Kinder müssen gefördert werden.

Wichtige Themen in der präventiven Arbeit

Als zentral sehen wir die Vermittlung von folgenden Verhaltenskompetenzen an, damit potenzielle Opfer selbst zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch beitragen können:

Bestimmungsrecht über den eigenen Körper: Den Kindern wird vermittelt, dass der eigene Körper wertvoll ist und jedes Kind das Recht hat, ihn zu schützen.
Unterscheidung zwischen „guten", „schlechten" und „merkwürdigen" Berührungen: Die Kinder sollen unterscheiden lernen zwischen Körperberührungen, die sie mögen, und solchen, die sie nicht mögen, und Letztere zurückzuweisen.
Umgang mit Geheimnissen: Kinder lernen, adäquate Geheimnisse, wie zum Beispiel Geburtstagsüberraschungen, von schlechten zu unterscheiden. Wenn Heimlichkeiten unheimlich werden, ist es besser, sich Freunden/Freundinnen und/oder Erwachsenen mitzuteilen.
Vertrauen auf die eigene Intuition: Die Kinder sollen lernen, die eigenen Gefühle und Intuitionen als Maßstab zu nehmen. Sie sollen sich auf ihre Gefühle verlassen, wenn ihnen etwas bei Interaktionen mit anderen Personen nicht in Ordnung zu sein scheint.
Nein sagen: Kinder dürfen und müssen in bestimmten Situationen Nein zu den Forderungen Erwachsener sagen.
Sie haben die Erlaubnis, nicht zu gehorchen und sich zu wehren.
Informationen über Unterstützungssysteme:
Kinder erhalten Informationen über Personen und Institutionen, bei denen sie Unterstützung erhalten können, falls sie Hilfe benötigen.

Sinnvoll ist es, den Kindern nicht nur Handlungskompetenzen für Interaktionssituationen zu vermitteln, sondern Prävention in die Sexualerziehung einzubetten, denn nur so kann ein Verständnis für die Bedeutung sexueller Handlungen entstehen. Folgende Elemente sind nach LOHAUS & SCHORSCH (1998) wesentlich:

Definition von sexuellem Missbrauch: Kinder sollen wissen, welche Handlungen sie lassen und nicht zulassen sollten (wobei bei der Akzeptanz von Handlungen auch auf die Abhängigkeit von Personen und Situationen eingegangen werden sollte).
Information über potenzielle Täter/innen:
Kinder sollen darüber aufgeklärt werden, dass auch in der Interaktion mit bekannten oder verwandten Personen Handlungen vorkommen können, die als sexueller Missbrauch zu verstehen sind.
Information über sexuelle Begrifflichkeiten:
Um über sexuellen Missbrauch berichten zu können, sollten Kinder Begriffe kennen, mit denen sie sexuelle Handlungen beschreiben können.
Informationen zur Schuldfrage bei sexuellem Missbrauch:
Um zu vermeiden, dass Opfer sich schuldig fühlen, den Missbrauchherbeigeführt oder zumindest beigetragen zu haben, den Missbrauch zu ermöglichen, soll den Kindern klar gemacht werden, dass die alleinige Verantwortung für einen sexuellen Missbrauch ausschließlich beim Täter/ bei der Täterin liegt.

Kritische Betrachtung von Präventionsprogrammen

Seit dem Beginn der Bemühungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch vor etwa 30 Jahren wurde zunächst in den USA, später auch in den deutschsprachigen Ländern eine unüberschaubare Menge an Programmen entwickelt. Es konnte allerdings bisher durch keine Studie nachgewiesen werden, dass Programme zur Prävention tatsächlich die Häufigkeit von sexuellem Missbrauch reduziert haben. Die Ergebnisse von Evaluationsstudien weisen darauf hin, dass diese Programme mit einem verbesserten Wissen und verbesserten Fähigkeiten verbunden sind, die Kinder unterstützen können, sich vor sexuellem Missbrauch zu schützen. Unklar bleibt jedoch, ob es Kindern gelingt, dieses Wissen und die Fähigkeiten in alltäglichen Situationen umzusetzen.

Ein Hauptkritikpunkt an Präventionsprogrammen besteht darin, dass diese zumeist von externen Personen angeboten werden, die nicht aus dem sozialen Umfeld der Kinder stammen. Somit fehlt die Abstimmung der Programminhalte mit dem Erziehungsstil, mit dem die Kinder sonst konfrontiert sind. Die gelernten Fähigkeiten können daher den Erziehungsmaßnahmen der Eltern, aber auch der Lehrer/innen und Erzieher/innen widersprechen. So kann Folgendes geschehen: Kinder erleben, dass ihr verändertes Verhalten von der Umwelt nicht akzeptiert und so ihre Hilflosigkeit verstärkt wird.

Viele Programme vermeiden es, das Thema Sexualität anzusprechen, implizit wird ein diffuses, verwirrendes, geheimnisvolles, überwiegend negatives Bild von Sexualität gezeichnet. Kinder sind aber nur in der Lage, sexuellen Missbrauch aufzudecken, wenn sie über eine adäquate Sprache verfügen. Eine Vermittlung dieser Sprache ist daher von grundlegender Bedeutung. Weiters sind die in den Programmen dargestellten Situationen sowie das gängige „Berührungskonzept" nicht repräsentativ für Situationen, in denen sexueller Missbrauch stattfinden kann. Es wird nur auf sexuelle Handlungen, die mit Berührungen verbunden sind, eingegangen, nicht jedoch auf Exhibitionismus, das Betrachten des nackten Körpers des Kindes oder das Anfertigen von pornografischem Material.

Zudem kann es in Missbrauchssituationen durchaus vorkommen, dass sich die Kinder zunächst wohl und geborgen fühlen und erst später eine unangenehme Komponente hinzukommt. Es werden den Kindern zu wenig die subtilen Strategien und die tatsächlichen Vorgehensweisen der Täter/innen vermittelt.

In den meisten Fällen bauen Täter/innen eine Beziehung zum Kind auf, bevor sie sich diesem sexuell nähern. Entsprechend sind die Gefühle der Opfer gegenüber dem/der Täter/in in den meisten Fällen ambivalent, die Beziehung wird sehr häufig als positiv beschrieben.

Oft werden Kindern auch Strategien vermittelt, wie sie sich gegen sexuellen Missbrauch zur Wehr setzen könnten.

Doch Kinder sind Erwachsenen sowohl körperlich als auch kognitiv unterlegen. Außerdem negiert der Empowerment-Ansatz, dass Missbrauch im Kontext von Vertrauen und Nähe, Abhängigkeit und Macht geschieht, der es Kindern schwer macht, sich gegen Missbrauch zur Wehr zu setzen. Dies kann Schuldgefühle und Selbstvorwürfe der Kinder verstärken. Weiters berücksichtigen die Programme weder entwicklungspsychologische noch lerntheoretische Konzepte in ihrem Aufbau. Für die Wirksamkeit eines Präventionsprogramms ist sowohl der kognitive als auch der moralische Entwicklungsstand von zentraler Bedeutung. All diese Kritikpunkte zeigen, dass sinnvolle Prävention von sexuellem Missbrauch in ihren Inhalten und ihrer Durchführung auf die Kinder zugeschnitten sein muss. Dies ist nur dann möglich, wenn Personen aus dem sozialen Umfeld, welche die Kinder kennen, und nicht Fremde diese Aufgabe übernehmen.

Plädoyer für individuelle Prävention

Prävention darf kein einmaliges Projekt sein. Sinnvolle Prävention beschränkt sich niemals nur auf punktuelle Warnungen, sondern ist eine Erziehungshaltung, die kontinuierlich wirkt. Präventive Aspekte gehören zum Erziehungsauftrag von Kindergärten und Schulen und müssen in die Gesamterziehung integriert werden. Mädchen und Buben verbringen zumindest bis zu ihrem 15. Lebensjahr einen großen Teil ihrer Zeit in der Schule. Pädagogen/Pädagoginnen begleiten sie oft über mehrere Jahre und kennen ihre Verhaltensweisen und Reaktionen gut. Im Kontext von Kindergarten und Schule wäre es möglich, ein mehrstufiges Vorgehen zu wählen. So könnte bei jüngeren Kindern im Vorschulalter das Training von Kompetenzen im Vordergrund stehen, die dann im Grundschulalter aufgegriffen und in die Sexualerziehung integriert werden. Schließlich könnte in der Mittel- und Oberstufe eine weitere Vertiefung zu Themenbereichen wie Körperakzeptanz, Rollenverhalten, Empathie, Beziehung, Zärtlichkeit, Sexualität und Partnerschaft erfolgen.

Dies nicht zuletzt auch im Hinblick auf eine mögliche Täterprävention, da – wie bereits ausgeführt – die Mehrzahl der Täter/innen bereits in jugendlichem Alter mit sexuellen Übergriffen beginnt. Auf diese Weise wäre einerseits eine Kontinuität der präventiven Auseinandersetzung gesichert, und andererseits könnte eine Zunahme der Komplexität in Abstimmung mit der kognitiven Entwicklung der Kinder und Jugendlichen erfolgen. Dieses mehrstufige Vorgehen würde auch dem pädagogischen Grundsatz entsprechen, wichtige Erziehungsinhalte nicht einmalig, sondern in verschiedenen Entwicklungsabschnitten wiederholt zu präsentieren.

Natürlich kann auch durch schulische Präventionsmaßnahmen nicht jeder sexuelle Missbrauch innerhalb von Familien verhindert werden. Pädagogen/Pädagoginnen könnten aber im Sinne einer primären Prävention durch frühzeitige, langfristige und angemessene Erziehung – sowohl im Hinblick auf eine mögliche Opfer- als auch Täterrolle – vorbeugend handeln und im Sinne einer sekundären Prävention dazu beitragen, dass ein missbrauchtes Kind möglichst früh Hilfe bekommt. Die Aufdeckung und therapeutische Maßnahmen sind den dafür ausgebildeten Fachleuten zu überlassen.Im Bereich der primären

Prävention zeichnen sich folgende Schritte ab:

- *sich mit traditionellen Präventionsvorstellungen auseinander setzen*
- *sich mit eigenen Unsicherheiten und Blockaden auseinandersetzen und vorhandene Materialien bewerten*
- *mögliche negative Nebeneffekte für betroffene Kinder bedenken*
- *unangemessene Vereinfachungen vermeiden*
- *die Entwicklung der kindlichen Sexualität berücksichtigen*
- *geschlechtsspezifisches Arbeiten*
- *eigene Ideen in die Präventionsarbeit einfließen lassen*

Im Bereich der sekundären Prävention sind folgende Schritte zu beachten:

- *Wahrnehmen der kindlichen Notlage*
- *Vernetzung innerhalb der Institution Schule*
- *Kooperation mit psychosozialen und medizinischen Stellen*

Pädagogen/Pädagoginnen können diese Aufgaben allerdings nur dann wahrnehmen, wenn einige Bedingungen erfüllt sind:

- *Sicherheit im Umgang mit dem Thema, also Faktenwissen, Informationen, Literatur*
- *Fortbildung mit der Möglichkeit zur Selbsterfahrung, damit das Wissen umsetzbar wird. Die Auseinandersetzung mit dem Thema sexueller Kindesmissbrauch löst oft Gefühle von Traurigkeit, Ohnmacht, Wut oder Hilflosigkeit aus, die bearbeitet werden müssen.*
- *Interventionskompetenz: Prävention kann auch aufdeckende Wirkung haben. Pädagogen/Pädagoginnen müssen das regionale Hilfsnetz kennen, denn Interventionen sollen nicht allein, übereilt und unreflektiert durchgeführt werden. Jede/r muss wissen, was man tun kann, soll, muss und wie Hilfe organisiert werden kann.*
- *Unterstützung durch die Kollegen/Kolleginnen und Vorgesetzte*
- *kontinuierliche Möglichkeit zum Besprechen der eigenen Unsicherheit (am besten in Form von Supervision)*
- *Unterstützung, Ermutigung, Trost, Entlastung im privaten Bereich*

Entscheidend ist, dass in Fortbildungen keine Patentrezepte entworfen werden, sondern begründete, diskutierbare Vorgaben gemacht werden und eine individuelle Vorgangsweise empfohlen wird. Es muss den Pädagogen/Pädagoginnen ausreichend Spielraum gegeben werden, damit sie selbst entscheiden können, wann und wie sie die Thematik in der Klasse oder Gruppe aufgreifen.

Wichtig erscheint auch eine stärkere Einbindung der Eltern in die präventive Arbeit. Bei Elternabenden soll Grundlagenwissen zum Thema sexueller Missbrauch an Mädchen und Buben vermittelt werden und Präventionsgrundsätze mit praktischen Beispielen aus dem Erziehungsalltag sollen dargestellt und erläutert werden.

Durch die Einbeziehung der Eltern könnte erreicht werden, dass präventive Strategien in die alltäglichen Erziehungsmaßnahmen Eingang finden und so die Kinder immer wieder mit diesen Inhalten konfrontiert werden.

Zum Abschluss gilt es nochmals zu betonen, dass Prävention nicht Angst, sondern Mut machen soll. Bei all den negativen Gefühlen, die das Thema sexueller Missbrauch auslöst, gilt dennoch, dass Prävention lebendig und freudvoll sein sollte. Es geht schließlich um positives Körperbewusstsein, Sinnlichkeit, Energie, Kraft, Selbstbewusstsein und Lebensfreude.

Gemeinsame Rollenspiele und Körperübungen oder Gespräche stärken den Zusammenhalt einer Gruppe und vertiefen das gegenseitige Vertrauen.

Altersgerechte Präventionsbotschaften für Kinder

Über deinen Körper bestimmst du allein
Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem du angefasst werden möchtest.

Du kannst deinen Gefühlen vertrauen
Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme und seltsame Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt. Hör auf deine Gefühle!

Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen
Es gibt solche Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Es gibt aber auch solche, die seltsam sind, Angst auslösen und sogar wehtun. Niemand hat das Recht, seine Hände unter deine Kleider zu stecken und dich an der Scheide, am Pensi, am Po oder an der Brust zu berühren, wenn du es nicht willst. Niemand hat das Recht, dich dazu zu überreden oder zu zwingen; auch nicht Menschen, die du gern hast.

Es gibt gute und schlechte Geheimnisse
Es gibt gute Geheimnisse, die Freude machen und spannend sind. Schlechte Geheimnisse fühlen sich schwer und unheimlich an. Solche Geheimnisse, die dir ein ungutes Gefühl geben, solltest du weitersagen, auch wenn du versprochen hast, es nicht zu tun.

Sprich darüber und suche Hilfe
Wenn dich ein unheimliches Geheimnis oder Problem belastet, sprich mit jemanden darüber, dem du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen ist.

Du bist nicht schuld
Falls du gelernt hast, dich zu wehren und trotzdem sexuell ausgebeutet wirst: Du bist nicht schuld; auch wenn du immer wieder hörst, du seiest schuld! Die Verantwortung liegt immer beim Erwachsenen.

… zum Thema sexueller Missbrauch an Kindern (nach Gisela Braun)

Wird Kindern Angst gemacht?
Text und Bilder dürfen bei Kindern keinesfalls Angst auslösen. Angst würde die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme, der vertrauensvollen Kommunikation und des zärtlichen Körperkontaktes einschränken. Da Angst lähmt, fehlt es ängstlichen Kindern oft an Durchsetzungskraft, Stärke und Selbstbewusstsein. Ängstliche Kinder sind häufig nicht in der Lage, sich zu wehren.

Werden Vermeidungsstrategien propagiert?
In einigen traditionellen Präventionsschriften wird den Kindern empfohlen, bestimmte Situationen zu vermeiden, z. B. nicht mit Fremden mitgehen, keine Süßigkeiten annehmen. Diese Empfehlungen beinhalten implizit Fehlinformationen, denn sie zielen auf den/die Fremdtäter/in, der/die sich situationsbedingt dem Kind nähert. Dies kommt aber nur selten vor. Auf die häufig stattfindenden Übergriffe im sozialen Umfeld ist das Kind nicht vorbereitet.

Werden Mythen weitergegeben?
Im Bereich des sexuellen Missbrauchs halten sich hartnäckig Vorurteile, z. B. dass das Kind den Täter provoziert, die Mutter immer mitschuldig ist, die Täter die „bösen Fremden“ sind. Diese Mythen dienen dazu, die Realität zu verschleiern, d. h. den Täter zu entschuldigen und dem Kind bzw. der Mutter Mitschuld zu geben.

Werden Geschlechtsrollenklischees vermittelt?
In Kinderbüchern zur Prävention sollten auf keinen Fall Geschlechtsrollenstereotype weitergegeben werden. Im Gegenteil, es wäre wünschenswert, wenn diese ausdrücklich hinterfragt und aufgehoben sind. Mädchen werden unter anderem deshalb häufiger Opfer von sexuellem Missbrauch, weil sie zu „Mädchentugenden“, wie Sanftheit, Passivität, Liebsein und Anhänglichkeit, erzogen werden, wobei die Erziehung zu Stärke, Willenskraft und Selbstbestimmung vernachlässigt wird. Bei Buben kann eine Erziehung zu stereotypem „männlichem Verhalten“, wie zu Dominanz, Macht und Kontrolle, dazu beitragen, dass sie später die Rechte von Frauen und Mädchen übergehen.

Werden Stärke und Selbstbewusstsein der Kinder betont?
Kinder, die stark und selbstbewusst sind, die sich durchsetzen können – auch Erwachsenen gegenüber –, können sich gegen Übergriffe viel besser wehren. Deshalb müssen gerade diese Kompetenzen besonders gestärkt werden.

Werden Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt?
Wenn Kinder über das Vorkommen von sexuellem Missbrauch informiert werden, ist es notwendig, dass sie auch wissen, was sie in einer entsprechenden Situation tun können. Sie müssen lernen, dass sie Nein sagen, sich wehren und davon erzählen dürfen. Das Wissen um Handlungsmöglichkeiten macht selbstbewusst und stark.

Wird auf die zentralen Aspekte der Prävention eingegangen?
Zentrale Bereiche sinnvoller Prävention, die in keinem Kinderbuch fehlen sollten, sind:

- *Selbstbestimmung über den eigenen Körper und den Austausch von Zärtlichkeiten*
- *Nein sagen*
- *Vertrauen in die eigenen Gefühle*
- *Hilfe holen, davon erzählen*

Wie wird die Familie dargestellt?
Werden die Eltern als die einzigen Vertrauenspersonen dargestellt, gibt es für ein Kind keinen Ausweg, wenn Missbrauch in der Familie vorkommt. Kinder sollten wissen, dass sie auch anderen Menschen, die sie kennen und mögen, von ihren Problemen erzählen können.

Werden Kinder über ihre Rechte aufgeklärt?
Kinder haben das Recht auf Sicherheit, Schutz, Stärke, das Recht, über ihren Körper selbst zu bestimmen, das Recht Nein zu sagen, das Recht auf Hilfe bei Schwierigkeiten. Wenn Kinder nichts über ihre Rechte wissen, sind sie verletzbar. Nur wer die eigenen Rechte kennt, kann sie vertreten.

Werden Kindern Schuldgefühle genommen?
Im Rahmen von Prävention ist oft von „sich wehren“ die Rede. Das ist wichtig und richtig. Aber manchmal können sich Kinder nicht wehren. Sie müssen wissen, dass das, was ihnen passieren könnte, nicht ihre Schuld ist.

Wird Kindern ein positives Körper- und Sexualgefühl vermittelt?
Das Ansprechen von sexuellem Missbrauch darf nie verbunden sein mit einer Abwertung von Sexualität und Körperlichkeit. Kinder haben sexuelle Empfindungen und das Bedürfnis, sie auszuleben, aber nur mit Gleichaltrigen oder sich selbst. Sie sollen stolz sein auf ihren Körper, denn nur dann können sie ihn wirklich schützen. Kinder brauchen von Erwachsenen viel Zärtlichkeit, denn durch einen Mangel in dieser Hinsicht fallen sie leichter sexuellen Übergriffen zum Opfer.

Wird das Kind in seinen Gefühlen verstärkt?
Kinder spüren, wenn das Verhalten Erwachsener seltsam, ungewöhnlich oder „komisch“ ist. Oft genug werden die kindlichen Gefühle von Erwachsenen aber nicht akzeptiert, nicht ernst genommen oder gar negiert. Kinder brauchen die Bestätigung, dass sie ihren eigenen Gefühlen vertrauen können.

Stehen Text und Bilder im Zusammenhang?
Text und Bilder sollten einander in ihrer Wirkung unterstützen, nicht widersprechen oder aufheben.

Ist die Sprache kindgemäß?
Die Sprache des Buches muss für Kinder verständlich und ansprechend sein. Günstig ist auch, wenn die Kinder direkt angesprochen werden und damit das Gefühl haben, dass der Inhalt sie betrifft.

Regt das Buch zu Gespräch und Reflexion an?
Das Ziel eines Kinderbuches sollte es auch sein, dass Eltern und Kinder beginnen, über das Problem nachzudenken. Oft fällt es Erwachsenen schwer, mit Kindern über sexuellen Missbrauch zu sprechen. Ein Kinderbuch kann ein guter Anlass sein.

LITERATURLISTE

Adams, C. & Fay, J. (1989). **Ohne falsche Scham. Wie Sie Ihr Kind vor sexuellem Missbrauch schützen können.** Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

Amann, G. & Wipplinger, R. (Hrsg.) (2005). **Sexueller Missbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch**(3. Aufl.). Tübingen: dgvt.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V. (Hrsg.) (2001). **Gegen sexuellenMissbrauch an Mädchen und Jungen, ein Ratgeber für Mütter und Väter über Symptome, Ursachen und Vorbeugung dersexuellen Gewalt an Kindern.** (13. Auflage). Köln: Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS).

Bange, D. (1992). **Die dunkle Seite der Kindheit. Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen. Ausmaß – Hintergründe –Folgen.** Köln: Volksblatt Verlag.

Braun, G. (1995). **Der Alltag ist sexueller Gewalt zuträglich – Prävention als Antwort auf „alltägliche" Gefährdungen von Mädchen und Jungen.** In: AJS (Hrsg.), **Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen** (S. 9–13). Köln: AJS.

Braun, G. (2001). **An eine Frau hätte ich nie gedacht ...! Frauen als Täterinnen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen.** Köln: AJS.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (2009). **Familie – kein Platz für Gewalt!(?) 20 Jahre gesetzliches Gewaltverbot in Österreich. Vergleichende Untersuchung Österreich – Deutschland – Schweden – Frankreich – Spanien.** www.kinderrechte.gv.at

Dearing, A. & Haller, B. (Hrsg.) (2000). **Das Österreichische Gewaltschutzgesetz.** Wien: Verlag Österreich

Deegener, G. (1997). **Gesellschaft – Täter – Opfer – Profile. Neuere Forschungsergebnisse zum sexuellen Missbrauch.**

In: H. Ulonska & H. H. Koch (Hrsg.), **Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Ein Thema der Grundschule** (S. 41–71). Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Enders, U. (Hrsg.) (2003). **Zart war ich, bitter war's. Handbuch gegen den sexuellen Missbrauch.** Köln: Kiepenheuer & Witsch.

Ernst, C. (2005). **Zu den Problemen der epidemiologischen Erforschung des sexuellen Missbrauchs.**

In: G. Amann & R. Wipplinger (Hrsg.), **Sexueller Missbrauch** (S. 61–80). Tübingen: dgvt.

Finkelhor, D. (1984). **Child sexual abuse. New theory and research.** New York: Macmillan USA.

Finkelhor, D. (1998). **Zur internationalen Epidemiologie von sexuellem Missbrauch an Kindern.**

In: G. Amann & R. Wipplinger (Hrsg.), **Sexueller Missbrauch** (S. 72–85). Tübingen: dgvt.

Freund, U. & Riedel-Breidenstein, D. (2006). **Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zu Prävention und Intervention** (2. Aufl.). Köln: mebes & noack.

Fürniss, T. (1997). **Einige einführende Aspekte zur Arbeit mit jugendlichen Misshandlern.**

In: H. Ulonska & H. H. Koch (Hrsg.), **Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen** (S. 72–87). Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Jennings, K. T. (1995). **Kindesmissbrauch durch Frauen in Forschung und Literatur.** In: M. Elliott (Hrsg.),

Frauen als Täterinnen. Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen (S. 304–323). Ruhnmark: Donna Vita.

Kavemann, B. & Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e. V. (Hrsg.) (1997).**Prävention – Eine Investition in die Zukunft.** Ruhnmark: Donna Vita.

Klees, K. & Friedebach, W. (Hrsg.) (2004). **Hilfen für missbrauchte Kinder. Interventionsansätze im Überblick.** Weinheim: Beltz Juventa.

Körner, W. & Lenz, A. (Hrsg.) (2004). **Sexueller Missbrauch. Grundlagen und Konzepte** (Band 1). Göttingen: Hogrefe.

Lohaus, A. & Schorsch, S. (1998). **Kritische Reflexion zu Präventionsansätzen zum sexuellen Missbrauch.**

In: G. Amann & R. Wipplinger (Hrsg.), **Sexueller Missbrauch** (S. 679–694). Tübingen: dgvt.

Marquardt-Mau, B. (Hrsg.) (1995). **Schulische Prävention gegen sexuelle Kindesmisshandlung: Grundlagen, Rahmenbedingungen, Bausteine und Modelle.** Weinheim, München: Juventa.

May, A. & Remus, N. (1998). **Sexuellen Missbrauch verhindern. Neue Ideen – Methoden – Medien.** Berlin: Verlag die Jonglerie.

Rangger, H. (2002). **Das Österreichische Gewaltschutzgesetz.** Wien: LexisNexis ARD ORAC

Moggi, F. (1998). **Sexuelle Kindesmisshandlung: Traumatisierungsmerkmale, typische Folgen und ihre Ätiologie.**

In: G. Amann & R. Wipplinger (Hrsg.), **Sexueller Missbrauch** (S. 187–200). Tübingen: dgvt.

Sielert, U. (2005).**Einführung in die Sexualpädagogik.** Weinheim: Beltz.

Steinhage, R. (1994). **Sexueller Missbrauch an Mädchen. Ein Handbuch für Beratung und Therapie.** Reinbek bei Hamburg: Rowohlt TB.

Materialien für die Arbeit in Schulen

Braun, G. & Keller, M. (2008). **Ich sag Nein: Arbeitsmaterialien gegen den sexuellenMissbrauch an Mädchen und Jungen.** Mülheim: Verlag an der Ruhr.
Freund, U. & Riedel-Breidenstein, D., u. a. (2012). **Sexuelle Übergriffe unter Kindern.Handbuch zur Prävention und Intervention.** (5. Aufl.). Köln: mebes & noack.

Lappe, K. & Schaffrin, I. & Timmermann, E., u. a. (1993). **Prävention von sexuellem Missbrauch. Handbuch für die pädagogische Praxis.** Ruhnmark: Donna Vita.

Molnar, C. (2012). **Prävention von sexuellem Missbrauch – ein Thema für den Biologieunterricht, mit einem an der Schule durchgeführten Workshop als praktisches Beispiel.** Saarbrücken: AV Akademikerverlag.

Sanders, P. & Swinden, L. (2006). **Lieben, Lernen, Lachen. Sexualerziehung für 6- bis 12-Jährige.** Mülheim: Verlag a. d. Ruhr.

Sielert, U. (Hrsg.) (2004). **Sexualpädagogische Materialien für die Jugendarbeit in Freizeit und Schule.** Weinheim: Beltz.

Literatur für Kinder unter 12 Jahren

Aliki, (2000). **Gefühle sind wie Farben** (10. Aufl.). Weinheim: Beltz und Gelberg

Braun, G. & Wolters, D. (1997). **Das große und das kleine NEIN.** Mühlheim: Verlag an der Ruhr

Geisler, D. (2002). **Mein Körper gehört mir. Ein Aufklärungsbuch der Pro Familia.** Bindlach: Loewe.

Mai, M. (2002). **Vom Schmusen und Liebhaben.** Bindlach: Loewe.

Mebes, M. & Sandrock, L. (2010). **Kein Küsschen auf Kommando / Kein Anfassen auf Kommando** (1. Aufl.). Köln: mebes & noack.

Meier, K. & Bley, A. (1996). **Das kummervolle Kuscheltier.** München: arsEdition

Möller, L. (1992). **Kinder machen geht so.** Berlin: Altberliner Verlag.

Wabbes, M. (2008). **Ich dachte du bist mein Freund** (8. Aufl.). Gießen: Brunnen Verlag

Wachter, O. (2002). **Heimlich ist mir unheimlich.** Köln: mebes & noack.

Wyss, H. (2000). **Das rosarote Mädchenbuch. Ermutigung zu einem neuen Bewusstsein.**Frankfurt: Fischer TB.

Literatur für Jugendliche ab 12 Jahren

Damm, D. (2004). **Der Wolf ist tot.** München: Verlag Die Schatzkiste

Elmer, C. / Fries, B. (2006). **Alles Liebe? Eine Geschichte über Achtung, Freundschaft und Gewalt. Sachcomic für Jugendliche mit geistiger Behinderung und pädagogisches Begleitmanual für Eltern und Fachkräfte.** Zürich: Limita.

Gemmel, S. (2008). **Wirklich NICHTS passiert?** Buch & Media

Hassenmüller, H. (2000). **Gute Nacht, Zuckerpüppchen.** Recklinghausen: Heinrich Ellermann
Irwin, H. (1999). **Liebste Abby** (5. Auflage). Weinheim: Beltz

Müller, J. & Geisler, D. (2011). **Ganz schön aufgeklärt** (5. Aufl.). Binlach: Loewe

Philipps, C. (2010). **Wofür die Worte fehlen.** Wien: Ueberreuter

Provoost, A. (1995): **Tränen sind für die Augen, was der Regenbogen für den Himmel ist.** Aachen: Beltz und Gelberg

Reuter, E. (1996). **Merle ohne Mund.** München: Ellermann

Schneider, S. (2003). **Das Jungen-Fragebuch. Wachsen und erwachsen werden.** Wien: Ueberreuter

Schneider, S. (2004). **Das Mädchen-Fragebuch. Wachsen und erwachsen werden.** Wien: Ueberreuter

Schweighoffer, N. (2011). **Ich war zwölf ... und konnte mich nicht wehren. Die Geschichte eines Missbrauchs.** Köln: Bastei Lübbe

Talbert, M. (2002). **Das Messer aus Papier** (2. Auflage). Aachen: Beltz und Gelberg

Weinstein, N. (2001). **Keine Geheimnisse mehr.** München: DTV

Web-Infos

www.gewaltinfo.at

www.kinderrechte.gv.at

Weitere kostenlose Broschüren der KiJA Kärnten

Gewalt an Kindern – Information - Prävention - Hilfsangebote

Damit es mir gut geht – Was Eltern über Kinderrechte wissen sollen

Postkarte: „Mein Körper gehört mir“

Bestelladresse:

Kinder- und Jugendanwaltschaft (KiJA) Kärnten

Völkermarkter Ring 31
9020 Klagenfurt am Wörthersee

E-Mail: kija@ktn.gv.at

Web: www.kija.at

Kinder- und Jugendhilfe

Beim Magistrat Ihrer Stadt oder in der Bezirkshauptmannschaft Ihres Wohnbezirkes erreichen Sie diplomierte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, die bei Trennungskrisen Unterstützung leisten.
Sie erfahren dort auch Näheres über spezielle Beratungs- und Besuchsbegleitungsangebote.

Referate für Jugend und Familie in den Bezirken

Klagenfurt
jugend@klagenfurt.at
0463 / 537 4851

Klagenfurt Land
bhkl.jugendamt@ktn.gv.at
050 / 536 64165

Villach
jugendamt@villach.at
04242 / 205 3800

Villach Land
bhvl.jugendamt@ktn.gv.at
050 / 536 61160

Feldkirchen
bhfe. jugendamt@ktn.gv.at
050 / 536 67250

Hermagor
bhhe.jugendamt@ktn.gv.at
050 / 536 63500

Spittal a. d. Drau
bhsp.jugendamt@ktn.gv.at
050 / 536 62286
St. Veit a. d. Glan
bhsv.jugendamt@ktn.gv.at
050 / 536 68344

Völkermarkt
bhvk.jugendamt@ktn.gv.at
050 / 536 65527

Wolfsberg
bhwo.jugendamt@ktn.gv.at
050 / 536 66361

Abteilung Kiner- und Jugendhilfe beim Amt der Kärntner Landesregierung

www.ktn.gv.at

Kinderschutzgruppen in den Landeskrankenhäusern

ELKI Klagenfurt
Gutenbergstraße, 9020 Klagenfurt
0463 / 53 839 500

LKH Villach
Nikolaigasse 43, 9500 Villach
04242 / 20 80

Gynakologische Ambulanz GKK Kärnten
Kempfstraße 8, 9020 Klagenfurt
050 5855 1000

Gynäkologische Ambulanz
Klagenfurt: 0463 / 538 39 500
Villach: 04242 / 208 62 039

Anlaufstellen für Kinder & Jugendliche

24 h ***rund um die Uhr***

Polizei *- 133 (kostenlos)*

Rat auf Draht *- 147 (kostenlos)*
147@rataufdraht.at
www.rataufdraht.orf.at

Telefonseelsorge Kärnten *- 142 (kostenlos)*
www.telefonseelsorge.at

Opfer Notruf *- 0800 112 112 (kostenlos)*
www.opfer-notruf.at

Mit Unterbringungsmöglichkeit

Kriseninterventionszentrum Klagenfurt
Heizhausgasse 39, 9020 Klagenfurt
kiz@promente-kijufa.at
0463 / 310 0 21

Krisen-Interventions-Zentrum Spittal
Villacher Straße 51 a, 9800 Spittal/Drau
kiz-spittal@promente-kijufa.at
04762 / 37 4 40

Jugendnotschlafstelle JUNO
Ab Mai 2016 Florian Grögerstraße 3,
9020 Klagenfurt
notschlafstelle@gmx.at
0650 / 980 93 43

Jugendnotschlafstelle JUNO Villach
Marxgasse 3, 9500 Villach
0664 / 850 40 78

Beratung

Kinderschutzzentrum Delfi Klagenfurt
Kumpfgasse 20, 9020 Klagenfurt
kisz.klagenfurt@ktn.kinderfreunde.org
0463 / 56 767

Kinderschutzzentrum Delfi Hermagor
Hauptstraße 61, 9620 Hermagor
beratung.hermagor@ktn.kinderfreunde.at
04282 / 25 0 06

Kinderschutzzentrum Delfi Villach
Klagenfurterstraße 39, 9500 Villach
beratung.villach@ktn.kinderfreunde.org
04352 / 30 437 oder 0650 / 280 68 03

Kinderschutzzentrum Delfi Wolfsberg
Rossmarkt 3, 9400 Wolfsberg
beratung@kisz-wolfsberg.at
04352 / 30 437 oder 0650 / 63 66 271

Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten
Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt
kija@ktn.gv.at
0800 / 22 17 08 (kostenlos)
oder 050 536 57132
Telefonische Beratungszeiten:
Mo bis Do 08:00 - 16:00 und
Fr 08:00 - 13:00

Weitere Beratungsstellen in Kärnten

AVS – Der Psychologisch-Psychotherapeutische Dienst für Kinder und Jugendliche PPD
Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt
k.kurnig@avs-sozial.at
0463 / 51 20 35 – 511

Gewaltschutzzentrum Kärnten
Radetzkystraße 9, 9020 Klagenfurt
info@gsz-ktn.at
0463 / 59 02 90

CARITAS Lebensberatung
Hubertusstraße 5c, 9020 Klagenfurt
lebensberatung@caritas-kaernten.at
0463 / 500 667

Information über Prozessbegleitung:
www.justiz.gv.at/internet/prozessbegleitung

Kinder und Jugendanwaltschaften

In allen Bundesländern gibt es Kinder- und Jugendanwaltschaften, die auch eine Anlaufstelle für Eltern sind.

Als Interessensvertretung für Kinder und Jugendliche setzen wir uns parteilich für die Durchsetzung ihrer Rechte in Familie und Gesellschaft ein.

Wir suchen nach fairen und gerechten Lösungen und treten für Verbesserungen von strukturellen Rahmenbedingungen ein.

Weitere Informationen unter: www.kija.at

KiJA
KINDER- UND
JUGENDANWALTSCHAFT
KÄRNTEN

LAND KÄRNTEN

KiJA

Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten

Information
Beratung
Hilfe

kostenlos • anonym • vertraulich

Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten
Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 05 0536 57132 | Fax: 05 0536 57130
e-mail: kija@ktn.gv.at | www.kija.ktn.gv.at

Deine Rechte U18

KiJA
KINDER- UND
JUGENDANWALTSCHAFT
KÄRNTEN

LAND KÄRNTEN

Impressum
Kinder- und Jugendanwaltschaft (KiJA) Kärnten, Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Inhalt übernommen von KIJA Salzburg | Fotos: Fotolia, KiJA
Grafik und Druckservice: Coortus Communication & Management GmbH, 9130 | Auflage: Juli 2016